



Bürgermeisteramt Plankstadt
Sitzungsvorlage

Datum: 06.07.2016

Gremium: Gemeinderat
Sitzung am 18.07.2016

TOP-Nr.: 2
öffentlich

Sachbearbeiter/in: Norbert Klebert, Tel. 06202/2006-21, E-Mail: norbert.klebert@plankstadt.de

Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen nach § 78 Abs. 4 GemO

Sachverhalt:

Am 28.05.2016 kam es vermutlich durch einen Blitzeinschlag in der Wieblinger Straße zu einem Wohnhausbrand. Das betroffene Anwesen wurde so stark in Mitleidenschaft gezogen, dass es unbewohnbar ist. Der Bürgermeister hat im Mitteilungsblatt der Gemeinde zu Spenden für die Notgemeinschaft unter dem Stichwort „Wohnhausbrand“ aufgerufen, um den Geschädigten Unterstützung zukommen zu lassen. Die Bevölkerung spendete daraufhin 2.050,00 Euro.

Die Gemeinde erhielt am 21.06.2016 eine Spende von 150,21 Euro für die Notgemeinschaft für Asylbewerber von der Katholischen Kirche Schwetzingen.

Dieser Betrag stammt aus einer Sammlung während des ökumenischen Gottesdienstes zu Christi Himmelfahrt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Annahme der Spenden unter Anlage 1 und 2 zu.

Anlagen:

2 Formblätter und 1 Spendenliste

Anlage 1

Entscheidung über das Angebot einer Spende, Schenkung oder einer ähnlichen Zuwendung durch den Gemeinderat der Gemeinde Plankstadt

Datum der Zuwendung:	Vorläufig entgegengenommen durch (Name)	Zuwendungsgeber/in Name/Anschrift
06.06.2016-23.06.2016	Bürgermeister Schmitt	Diverse lt. beigefügter Liste

Betrag in Euro	von dem/der Zuwendungsgeber/in gewünschter Verwendungszweck
2.050,00	Notgemeinschaft zweckgebunden für Wohnhausbrand in der Wieblinger Straße

Hinweis auf Geschäftsbeziehungen zu dem/der Zuwendungsgeber/in
Es bestehen Geschäftsbeziehungen: Ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>
Bemerkungen:

Der/Die Zuwendungsgeber/in hat die Erteilung einer Spendenquittung beantragt:
Ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Die Spender haben keine Spendenquittung beantragt, es werden trotzdem von der Gemeindekasse Spendenquittungen ausgestellt, soweit die Adressen ermittelt werden konnten

Plankstadt, den 06.07.2016

Anlage 2

Entscheidung über das Angebot einer Spende, Schenkung oder einer ähnlichen Zuwendung durch den Gemeinderat der Gemeinde Plankstadt

Datum der Zuwendung:	Vorläufig entgegengenommen durch (Name)	Zuwendungsgeber/in Name/Anschrift
21.06.2016	Bürgermeister Schmitt	Katholische Kirchengemeinde Schwetzingen Schloßstr. 8 68723 Schwetzingen

Betrag in Euro	von dem/der Zuwendungsgeber/in gewünschter Verwendungszweck
150,21	Notgemeinschaft zweckgebunden für Asylbewerber

Hinweis auf Geschäftsbeziehungen zu dem/der Zuwendungsgeber/in
Es bestehen Geschäftsbeziehungen: Ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>
Bemerkungen:

Der/Die Zuwendungsgeber/in hat die Erteilung einer Spendenquittung beantragt:
Ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>

Plankstadt, den 06.07.2016

Sachbearbeiter/in: Martina Mehrer, Tel. 06202/2006-31, E-Mail: martina.mehrer@plankstadt.de

Antrag der Humboldtschule zur Errichtung einer Ganztagschule in Wahlform zum Schuljahr 2017/2018

Sachverhalt:

In der Sitzung des Gemeinderats vom 21.09.2015 wurde der Beschluss gefasst, die Humboldtschule Plankstadt zur Ganztagschule in Wahlform weiterzuentwickeln. Von der Schulleitung der Humboldtschule, Frau Mellentin, wurde federführend ein entsprechendes Konzept „Ganztagschule in Wahlform“ erstellt.

Dazu wurde ein entsprechendes Raumkonzept kreiert. Die notwendigen Umbau- und Sanierungsmaßnahmen wurden im Zuge der Weiterentwicklung der Schule in eine Ganztagschule mit der Errichtung einer Mensa geplant. Dies erfolgte in Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde und dem Architekturbüro ROTH.ARCHITEKTEN.GMBH, Schwetzingen, sowie dem Küchenplanungsbüro Seewöster.

Die Schulkonferenz hat dem Konzept „Ganztagschule in Wahlform“ am 10. Mai 2016 einstimmig zugestimmt. Das Konzept wurde in der VKSS Sitzung am 23.05.2016 vorberaten.

Bevor nun der „Antrag zur Errichtung einer Ganztagschule in Wahlform“ an das Schulamt und an das Regierungspräsidium Karlsruhe geschickt werden kann, bedarf es der abschließenden Zustimmung des Gemeinderats.

Aus terminlichen Gründen bitten wir um Verständnis, dass aktuell die Konzeption nur in Form eines Fließtextes vorgelegt werden kann. Die Schulleitung der Humboldtschule wird den formellen Antrag mit der Gemeinde zeitnah ausfüllen und dem Gemeinderat nachträglich vorlegen. Die Inhalte werden dabei nicht verändert.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt dem „Antrag zur Errichtung einer Ganztagschule in Wahlform“ gemäß dem beigefügten Konzept „Ganztagschule in Wahlform“ zu.

Anlagen:

Konzept „Ganztagschule in Wahlform“ der Humboldtschule Plankstadt
Protokoll der Schulkonferenz vom 10.05.2016



Konzept Ganztagschule in Wahlform

Beschreiben Sie das soziale Einzugsbiet der Schule und die Ausgangslage der Schülerschaft

Die Humboldt- Grundschule ist eine von zwei Grundschulen der Gemeinde Plankstadt. Etwa 10200 Menschen leben in diesem Ort der Metropolregion Rhein-Neckar. Die weiterführenden Schulen befinden sich in den Gemeinden Eppelheim oder Schwetzingen. Die Schule ist seit dem Schuljahr 2012/13 eine reine Grundschule. Die Werkrealschule wurde sukzessiv in den Nachbarort verlegt.

Unsere Grundschule ist aktuell 2-zügig. Die Gesamtzahl der SchülerInnen liegt im Schuljahr 2015/16 bei ca.166

- eine VKL Klasse: 10 Kinder (die Zahl kann steigen, da im Ort eine Flüchtlingsunterkunft geplant ist und diese Kinder noch während des laufenden Schuljahres integriert werden)
- Inklusion: 2 SchülerInnen in gruppenbezogener inklusiven Maßnahme
- 28% der regulären Grundschüler haben einen Migrationshintergrund.

Seit dem Schuljahr 2015/16 arbeiten wir intensiv mit folgenden Sonderschulen zusammen:

- Kurt- Waibel- Schule Schwetzingen (SBBZ mit Förderschwerpunkt Lernen)
- Hör-/ Sprachzentrum Heidelberg/ Neckargemünd (SBBZ mit Förderschwerpunkt Hören für Schwerhörige und Hörbehinderte).

Unsere heterogene Schülerschaft ist geprägt von Kindern aus Familien mit Migrationshintergrund und weiterer differenzierter Herkunft. Ein weiterer Teil der Kinder stammt aus einem Einzugsgebiet, indem gut situierte Familien dominieren. Diese bringen einen erweiterten Bildungshintergrund mit, dem wir ebenso Rechnung tragen müssen.

Seit Jahren gibt es, in Zusammenhang mit der Organisation Postillion, an unserer Schule eine Nachmittagsbetreuung der Kommune. Dazu gehört die Möglichkeit, des Mittagessens, der Hausaufgabenbetreuung und des anschließendem freien Spiels. Dieses Hortangebot findet von 12.30 Uhr bis 17.00 Uhr statt. Außerdem gibt es ein Kernzeitangebot – ohne Mittagessen und Hausaufgabenbetreuung von 12.30 Uhr bis 13.30 Uhr.

Die stetig wachsende Zahl der betreuten Grundschüler ist Ausdruck der Bedarfssituation in den Familien. U.a. Familien mit Migrationshintergrund können ihre Kinder nicht entsprechend unterstützen. Viele Kinder nehmen bereits am Lernhilfe- Angebot (finanziert durch den Schulträger) teil, um den Anschluss nicht zu verlieren. Diese Kinder würden in besonderem Maße von einem umfassenden und effektiveren Bildungsangebot in der Ganztagschule profitieren. Auf der anderen Seite gibt es in Plankstadt immer mehr junge Familien, die ihre Kinder bereits in den Kindertagesstätten ganztägig betreuen lassen, weil sie berufstätig sind. Dieser Bedarf schließt sich in den Übergang zur Grundschule an.



2.1. Welche Leitziele/ -sätze und Grundorientierung liegen dem Ganztagskonzept der Schule zu Grunde?

Bildung – Miteinander – Lebendigkeit

sind die Leitziele der Humboldt Grundschule.

Unser schulischer Alltag ist bestimmt von respektvollem und tolerantem Miteinander unter Beachtung vereinbarter Regeln und festgelegten Ritualen. Die Schule ist der Lebensraum, in dem wir einen Großteil des Tages gemeinsam miteinander verbringen. Partnerschaftliche Umgangsformen in Kenntnis und Beachtung der vielfältigen Einbindung aller am Schulleben Beteiligten sind daher unumgänglich.

In einem rhythmisierten und abwechslungsreichen Tagesablauf, mit gemeinsamem und selbstgesteuertem Lernen, bereiten wir die SchülerInnen auf die Anforderungen in der Gesellschaft vor. Wir erziehen unserer SchülerInnen zu starken Persönlichkeiten, die Verantwortung für sich und andere übernehmen. Wir wollen eine lernende Schule sein – im Unterricht unterstützen wir handlungsorientierte Verfahren und durch Freiarbeit, das selbstgesteuerte Lernen. Der Werkstattgedanke gehört zum Profil der Humboldt-Grundschule. Themenorientierter Unterricht mit ganzheitlichem Ansatz gibt den SchülerInnen Gelegenheit zu eigenverantwortlichem Handeln. Wir Lehrpersonen stimmen unsere Methoden ab. Projekte und die Entstehung von Arbeitskreisen und –gruppen schaffen ein flexibles System, in dem auch Raum für ein Engagement von Eltern und „Experten“ ist.

Durch die Einrichtung einer Ganztagschule öffnet sich die Schule durch die erweiterte Vielzahl an Aktivitäten und Kooperationen mit Vereinen und Institutionen weiter nach außen.

2.2. Welche unterrichtsbezogenen Ziele werden mit der Ganztagskonzeption verfolgt? Konkretisieren Sie dies an einem Beispiel.

Das pädagogische Konzept unserer Ganztagschule baut auf unserem Leitbild, welches unser Selbstverständnis von Schule widerspiegelt, auf. Auftrag und Zielsetzung gelten daher sowohl für die Halbtagschule als auch für die Ganztagschule.

Ein Vorteil der Ganztagschule liegt u.a. in einem größeren Zeitangebot. Man erreicht dadurch eine Erhöhung der Bildungsqualität und Chancengleichheit durch verschiedene Maßnahmen und Lernangeboten zur Förderung von:

- Sozialkompetenz
- Sprachkompetenz
- Bewegung
- Kreativität
- Lesekompetenz und Textverständnis
- musischer Bildung
- Talenten
- Individualität



Konzept Ganztagschule in Wahlform

In unserem Schulalltag sind integriert:

Individuelles Lernen:

Durch Differenzierung innerhalb offener Unterrichtsformen und individueller Lernzeiten am Vor- und Nachmittag wird den unterschiedlichen Begabungen der SchülerInnen Rechnung getragen. Ziel soll selbstständiges und eigenverantwortliches Arbeiten sein. Des Weiteren werden durch die vielen AG Angebote Reize für neue Interessen geschaffen und vorhandene Begabungen weiterentwickelt.

Bewegung:

Verschiedene Sportveranstaltungen: Kooperation mit dem Tennisverein, dem Verein Viet Vo Dao - Tu Ve Plankstadt e.V., Speedy-Cup durch den Leichtathletikverband, ablegen des Sportabzeichens usw.

Musischer Bildung:

In den letzten Jahren wurden große Musicals aufgeführt. Alle SchülerInnen waren in diesem musikalischen Projekt involviert. Im Schuljahr ist unser jahreszeitliches Singen als Schulgemeinschaft stark rhythmisiert. Die SchülerInnen der Musik AG gestalten u.a. den kulturellen Rahmen bei öffentlichen Veranstaltungen der Gemeinde mit, z.B. Singen zum Maibaumaufstellen oder Singen zur Seniorenweihnachtsfeier.

In der Ganztagschule ist in Kooperation mit der Musikschule Schwetzingen ein Angebot für die SchülerInnen geplant.

Zum Schuljahresbeginn findet unsere „WIR Woche“ statt. Eine spezielle Trainingswoche in der methoden- und soziale Kompetenzen, sowie Rituale eingeübt werden. Ebenso finden in unserem Schulalltag jahreszeitliche Themen (bspw. Weihnachtsingen, Frühlingssingen) ihren festen Platz.

3.1. Welche Rhythmisierung und Veränderung der Zeitstruktur soll umgesetzt werden?

Neben dem verbindlichen Unterricht sind als Elemente der Ganztagschule das Mittagessen, die Lernzeit, zusätzliche Fördermaßnahmen, Freizeitbetreuungsangebote durch Lehrkräfte, pädagogisches Personal, BetreuerInnen und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen vorgesehen. Dazu ist es erforderlich, das personelle und fachliche Wissen der örtlichen Bildungsträger und Vereine zu nutzen.

Der Tagesrhythmus der SchülerInnen in der Ganztagschule ist geprägt von Bildung und Betreuung, Anspannung und Entspannung, Zeiten der Ruhe und Zeiten der Bewegung, sodass ein erfolgreiches pädagogisches miteinander Leben und Lernen möglich wird. Dieser Baustein ist ein wichtiger Bestandteil unseres Leitbildes und unseres Konzepts.

Der Schultag beginnt für alle GTS SchülerInnen um 8.00 Uhr und endet um 16.00 Uhr. SchülerInnen im Halbtagsbetrieb haben von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr oder 13.15 Uhr



Konzept Ganztagschule in Wahlform

(Berücksichtigung der Kontingenzstundentafel nach neuem Bildungsplan) Unterricht.

Um 9.30 Uhr ist die gemeinsame Frühstückspause (diese kann auch individuell in der ersten Lerneinheit genommen werden) mit anschließender Bewegungspause. Danach folgt die nächste Lerneinheit mit 2 Unterrichtsstunden, erneut eine 15 minütige Bewegungspause. Im Anschluss an diese Pause werden die Ganztagskinder in einem Lernblock individuelle Wochenpläne zum Vertiefen und Üben erledigen. Die SchülerInnen im Halbtagsbetrieb haben noch eine Stunde Unterricht. In dieser Zeit werden die Klassen in Lerngruppen arbeiten. Die bisherigen 45 – Minuten – Takte werden, wenn möglich, aufgehoben, sodass es zu längeren Lerneinheiten kommen kann. Die zwei Pausen sorgen dafür, dass die SchülerInnen sich bewegen können und danach lernbereit zurück in die Klasse kommen. Die separate Frühstückspause garantiert den SchülerInnen, dass sie in der Bewegungspause im Freien diese als solche auch nutzen können.

Um 12.30 Uhr beginnt für die GTS SchülerInnen die Mittagspause mit Mittagessen. Im Anschluss schließt sich eine Ruhe-, Bewegungs- oder Spielphase an.

Erholt beginnt dann um 13.45 Uhr die Lernzeit (an zwei Nachmittagen) als Unterrichtseinheit und an zwei Nachmittagen die AG Angebote am Nachmittag. In dieser Zeit bearbeiten die SchülerInnen Aufgaben aus dem individuellen Lernplan. Darüber hinaus werden in dieser Phase offene Lernformen (Freiarbeit, Stationen, Lerntheken) angeboten. Dies bietet den Vorteil, dass die SchülerInnen nach ihrem individuellen Lernstand und Interessen gefördert und gefordert werden.

An zwei Nachmittagen werden in dieser Phase ergänzende Angebote (AG) aus dem sportlichen, naturwissenschaftlichen, künstlerischen und musikalischen Bereich ausgewählt. Von 15.15 Uhr bis 16.00 Uhr findet der Tagesabschluss statt, in Form von Portfolioarbeit, freiem Spiel oder gemeinsamen Ritualen. Dieser gemeinsame Tagesabschluss bereichert das soziale Lernen.

3.2. Wie wird die Vereinbarkeit von Halbtags- und Ganztagsbetrieb in Abhängigkeit der Rhythmisierung gewährleistet?

Die Humboldt- Grundschule wird mit allen vier Jahrgängen in den Ganztagsbetrieb einsteigen. Es werden keine ausgewiesene Ganztagsklassen, sondern gemischte Klassen (Ganztags- und Halbtagsbetrieb) eingerichtet. Die Vormittage sind für alle SchülerInnen gleich strukturiert und die Stunden werden von den Lehrkräften abgedeckt. Alle SchülerInnen beginnen den Tag um 8 Uhr.

Die Nachmittage beinhalten sowohl einen Lernzeitenblock für die einzelnen Klassen, als auch die individuelle Lernzeit für die Kinder in gemischter Form, dann in jahrgangsgemischter oder jahrgangsübergreifender Form.

Für alle SchülerInnen besteht die Möglichkeit, sich zu den Arbeitsgemeinschaften nach Anmeldung im halbjährlichen Wechsel anzumelden.



Exemplarische Stundenpläne siehe Anlagen

Bei der Rhythmisierung ist die neue Kontingenzstundentafel bezüglich der Bildungsplanreform 2016 berücksichtigt.

3.3. Wie erfolgt die Organisation des Mittagessens durch den Schulträger?

Angedacht ist, dass der Schulträger das Erdgeschoss im Nebengebäude in eine Mensa umbaut. Die geplante Fläche beträgt ca. 250 qm.

Das Mittagessen findet zwischen 12.30 Uhr und 13.30 Uhr statt und wird in zwei Schichten ausgegeben. Das Personal für die Ausgabe des Mittagessens stellt der Schulträger. Die Kinder werden von den Mitarbeitern von Postillion betreut. Dieses Personal stellt der Schulträger. Das Mittagessen selbst wird von einem Caterer (Hoffmann) geliefert und vor Ort fertig zubereitet. In Absprache mit den Eltern, dem Schulträger und der Schule haben wir uns für die Variante „cook and freeze“ entschieden. Es werden zwei Menüvorschläge pro Tag angeboten. Berücksichtigung finden Kinder, die auf Grund ihrer kulturellen Herkunft oder wegen gesundheitlicher Gründe eine andere Kost zu sich nehmen, indem sie ihr mitgebrachtes Essen gemeinsam mit den anderen Kindern essen, sodass alle Kinder, welche die Ganztagschule besuchen, am Mittagessen teilnehmen.

Die erste Gruppe werden die Kinder der ersten und vierten Klassen sein. In der zweiten Schicht essen dann die Kinder der zweiten und dritten Klassen. Damit können die Erstklässler von ihren Paten der vierten Klasse in der Mensa unterstützt werden. Durch das Essen in kleinen Gruppen betonen wir einen familiären Charakter und fördern das soziale Lernen (z.B. gegenseitige Rücksichtnahme, Hilfsbereitschaft, konfliktfreies Miteinander, usw.) Feste Regeln und Tischsitten werden während der Mahlzeit eingehalten.

3.4. Erläutern Sie die Gestaltung und Organisation der Mittagspause durch die Schule

Die Dauer der Mittagspause beträgt 75 Minuten und wird durch Mitarbeiter von Postillion und ggf. durch einen Bufdi betreut. Die Schule beantragt dafür das Pausengeld. Die Essenszeit bzw. die Ruhe- und Freizeiteinheit orientiert sich an der Einteilung der Gruppen. Dies ist jahrgangsstufenübergreifend möglich um das soziale Miteinander zu stärken. Nach dem Essen können die Kinder selbstbestimmt aus unterschiedlichen „Aktiv- und Passivangeboten“ auswählen (Spiel-, Lese-, Kreativ-, Bewegungs- oder Ruhezeit). Für diese Angebote stehen eine ganze Etage im Schulhaus, der Schulhof mit Großspielgeräten und die Turnhalle zur Verfügung. Im Erdgeschoss des Schulhauses gibt es einen Ruhebereich, einen Kreativ- und Bastelraum, sowie einen Spielraum. Bei schönem Wetter sollten die Kinder diese Zeitphase vorwiegend mit verschiedenen Aktivitäten auf dem Schulhof verbringen.



Konzept Ganztagschule in Wahlform

Spielgeräte unterschiedlichster Art stehen zur Verfügung. Bei schlechtem Wetter werden die Betreuungsräume und die Turnhalle genutzt.

3.5. In welcher Form soll der Ganztagsbetrieb organisiert werden? (klassen- oder jahrgangsübergreifende Angebote, zeitlicher Wechsel der Angebote, Personaleinsatz, Einsatz der zusätzlichen Lehrerwochenstunden)

Am Vormittag erfolgt der Unterricht überwiegend im Klassenverband, kurz vor der Mittagspause und am Nachmittag wird verstärkt in den Jahrgangstufen 1/2 und 3/4 gearbeitet. Das individuelle Lernen wird durch Lehrkräfte, die von Jugendbegleitern unterstützt werden, gestaltet. Die Arbeitsgemeinschaften werden von Lehrkräften, Jugendbegleitern, Kooperationspartnern der Vereine oder ehrenamtlichen Helfern angeboten. Diese Angebote finden sowohl klassen- als auch jahrgangsübergreifend statt.

Inhaltlich orientiert sich das AG – Angebot an unserem Profil in folgenden Bereichen:

- musisch künstlerische Bereich/ Kreativität (Gestalten, Musik, Tanz, Nähen, Handwerken, Instrumente bauen, Schulzeitung usw.)
- Sport und Bewegung (Leichtathletik, Ball, Tanz)
- Gesundheit und Ernährung (Kochen und Backen, Essen in anderen Kulturkreisen)

Für die jahrgangsübergreifenden AG – Angebote dürfen die SchülerInnen frei zwischen den unterschiedlichen Angeboten wählen. Hier gilt es, die eigenen Fähigkeiten, Neigungen und Stärken ausbauen zu können.

Während des Tagesabschlusses haben die SchülerInnen in ihrem Klassen- oder Gruppenverband noch einmal die Zeit, den Tag zu reflektieren und die Arbeiten in einem Portfolio festzuhalten. Über die Portfolios kommen die Kinder ins Gespräch und sehen auch, was ihre MitschülerInnen in den Angeboten machen. Dies kann Anlass für andere Kinder sein, einen anderen Bereich im AG – Angebot zu wählen. Darüber hinaus stärkt ein gemeinsamer Abschluss das Zusammengehörigkeitsgefühl und gibt Sicherheit und Geborgenheit durch seine immer gleiche Struktur. Der Tagesabschluss wird in gemeinsamer Verantwortung von Lehrkräften, Jugendbegleitern, Kooperationspartnern der Vereine oder ehrenamtlichen Helfern gestaltet. In Lernmappen oder Tagebüchern erhalten auch die Eltern Rückmeldung, was ihr Kind gelernt hat und in welchen Bereichen es noch gefördert oder gefordert wird.



3.6. Welche schulinternen Regelungen gibt es zur Personalstruktur, Personalorganisierung und Kooperation?

Das Kollegium der Humboldt- Grundschule besteht derzeit aus 14 Lehrkräften, einer Sekretärin und einem Hausmeister. Ergänzt wird das schulische Personal durch ehrenamtliche Helfer, Lesepaten und Jugendbegleiter.

Die Lehrkräfte werden im Ganztagsbetrieb an den Vor- und Nachmittagen in den Unterrichtsblöcken und im individuellen Lernen eingesetzt. Außerdem führen sie verschiedene Arbeitsgemeinschaften durch. Während der individuellen Lernzeit werden sie durch Jugendbegleiter unterstützt.

Die Betreuung der Mittagspause (75 Minuten) erfolgt durch das Personal des Schulträgers (Postillion).

Die Gestaltung der Angebote außerhalb der Kontingenzstundentafel findet durch die Lehrkräfte, Kooperationspartner der Vereine, durch Mitarbeiter der Musikschule und durch Jugendbegleiter statt.

Besprechungszeiten für Teamgespräche und Kooperationszeiten für Kooperationen, Evaluation, Schul- und Qualitätsentwicklung, sowie Absprachen und vieles mehr, werden intern vom Team geregelt. Als Konferenztag wurde der Dienstag favorisiert.

3.7. Mit welchen außerschulischen Partnern (...), Institutionen, Vereinen, Kirchen etc. arbeitet die Schule zusammen?

Bereits bestehende Kooperationen:

-Sport: TSG / Eintracht Plankstadt Abteilung Handball, Viet Tu Ve und der Tennis-Verein Plankstadt

-Musik: Musikverein Plankstadt
in Planung Musikschule Schwetzingen

-evangelische und katholische Kirchengemeinde Plankstadt

-Jugendbegleiter (u.a. Studenten der Pädagogischen Hochschule Heidelberg)



3.8. Wie sind die Eltern und Schüler/-innen in die Gestaltung des Ganztagsbetriebes eingebunden?

Die Ganztagschule übernimmt wichtige Funktionen im Bereich Erziehung, Betreuung und Versorgung, die für die meisten Schüler bisher in der Familie wahrgenommen wurden. Eine gute Einbindung der Eltern in den Gestaltungsprozess ist daher ein wichtiges Instrument einer vertrauensvollen Zusammenarbeit. Eltern haben in Arbeitsgruppen Fragestellungen und Vorschläge für die Konzeption eingebracht. In verschiedenen Arbeitsgruppen (bspw. die Planung der Mittagspause, Mensa und Caterer) arbeiten die Eltern mit den Lehrer/-innen sehr konstruktiv zusammen. Transparente Kommunikation zwischen Elternhaus und Schule sind die Grundlage.

Die Eltern bringen sich derzeit in das Schulleben der Humboldt-Grundschule auf unterschiedliche Weise ein:

- Förderverein
- Schulkonferenz
- Projektgruppen z.B. Projekt Schulhofgestaltung oder Schulvereinbarungen
- Eltern Experten
- Planung von Klassenaktionen
- Begleitung bei Aktionen außerhalb der Schule
- Elternabende
- Elternbeirat
- Leitung einer AG

Die Schüler/-innen bringen sich derzeit in das Schulleben der Humboldt-Grundschule auf unterschiedliche Weise ein:

- Patenschaften der Viertklässler für Erstklässler
- Projektgruppen z.B. Projekt Schulvereinbarungen
- Hofdienst
- Geplante Strukturen: Inhaltliche Themen im klasseninternen Unterricht werden mit festgelegt

3.9. Welche Raumnutzungsplanung gibt es für den Ganztagsbetrieb?

Zum Schuljahr 2017/18 stehen der Humboldt- Grundschule folgende Räumlichkeiten zur Verfügung:

Unterrichtsbereiche:

Für den Unterricht stehen 8 Klassenzimmer jeweils mit Lernbüro / Differenzierungsraum für Inklusion zur Verfügung. Verschiedene Räume werden speziell für den Fachunterricht



Konzept Ganztagschule in Wahlform

genutzt (Religionszimmer, VKL Zimmer, Musikzimmer, Forscherlabor, Lesezimmer). Um den verschiedensten Fertigkeiten und Fähigkeiten und den kreativen Interessen der SchülerInnen gerecht zu werden, gestalten wir den Technikraum zu einer Holz-, Kreativ- und Bastelwerkstatt um. Dieser kann zum Zeichnen, Basteln und Textilen Werken genutzt werden. In der vorhandenen Schülerküche kann die kulinarische Kreativität und Vielfalt der Speisen mit den SchülerInnen aufgegriffen werden. Um dem neuen Bildungsplan gerecht zu werden, werden die erwähnten Räumlichkeiten als Fachräume benötigt.

Begegnungsbereiche/ Rückzugsbereiche:

Im Außenbereich stehen den SchülerInnen der Pausenhof mit verschiedenen Kletterlandschaften, Ballspielflächen und Ruhezeiten zur Verfügung.

Im Gebäude I haben die SchülerInnen die Möglichkeit mit ihren Paten im Lesezimmer / Schülerbücherei sich gegenseitig vorzulesen oder Bücher auszuleihen.

Im Erdgeschoss des Gebäudes II bieten 3 Räume die Möglichkeiten für Spielangebote, Ruhe und Entspannung, sowie für kreative Bastel- und Werkangebote.

Bewegungsbereiche:

Neben dem Schulhof steht die Schulturnhalle für den Ganztagsbetrieb zur Verfügung. Vormittags wird die Turnhalle für den Regelsportbetrieb genutzt. In der Mittagspause (bei schlechtem Wetter) oder auch am Nachmittag für die AG – Angebote. Daneben kann die Schule die örtliche Schwimmhalle nutzen.

Soziale Erfahrungsbereiche:

Die neugebaute Mensa wird dann auch als Aula genutzt. Eine kleine Bühne bietet Raum Erlerntes auf angemessene Weise zu präsentieren und darzustellen. Außerdem können dann unsere ritualisierten gemeinsamen Zusammenkünfte (jahreszeitliches Singen) in diesem Saal durchgeführt werden.

Ein geplantes Naturklassenzimmer und vorhandenes Biotop sollen den Erfahrungsbereich erweitern und die Eigenverantwortung der SchülerInnen stärken.

Medienbereiche:

In jedem Klassenzimmer stehen ein Internetanschluss und mindestens ein Laptop zur Verfügung, der den SchülerInnen die Welt der modernen Medien näher bringt. Das Lesezimmer/ die Schülerbücherei soll einladen zum ruhigen Schmökern von Büchern und Zeitschriften und zum Ausleihen von Büchern.

Mensa / Multifunktionsraum / Aula / Verpflegung:

Der Ganztagsbetrieb erfordert einen Speiseraum, in dem die SchülerInnen ohne großen zeitlichen Aufwand, in entspannter und familiärer Atmosphäre ein gesundes Mittagessen einnehmen können.

Dieser Raum lässt sich nutzen:

- als ausreichend große Mensa
- als Aula und wichtiger Ort für Schulkultur
- als zentraler Ort der Begegnung



Konzept Ganztagschule in Wahlform

- sowie als Treffpunkt, Kommunikationszentrum oder Begegnungsstätte für Eltern, Vereine usw.

Arbeits- und Begegnungsbereich für Lehr- und Betreuungskräfte:

Das Lehrerzimmer im Gebäude II soll als reines Pausen-/Ruhe-/Kommunikationszimmer genutzt werden, um so den Herausforderungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes gerecht zu werden. Ein Lehrerarbeitszimmer mit PC- Plätzen und der Lehrerbücherei, ermöglicht dem Kollegium eine gute Vor- und Nachbereitung des Unterrichtes vor Ort.

Raumnutzungspläne siehe Anlage

4.1. Wie erfolgt eine inhaltliche Verknüpfung von Vor- und Nachmittag ausgehend vom Schulcurriculum und den pädagogischen Leitzielen der Schule?

SchülerInnen im Ganztag verbringen mehr Lebens- und Lernzeit mit ihren MitschülerInnen, Lehrkräften und anderen Bezugspersonen. Das bedeutet mehr Zeit für individuelle Lernprozesse, soziales Lernen und Reflexion. Durch den gemeinsamen Schulalltag wird die Beziehung aller am Schulleben Beteiligten intensiviert – alle lernen miteinander und voneinander. Ausgehend von unserem Leitbild bedarf es ein mehr an Lernzeit, sozialem Lernen und individualisierten Bereichen. Die SchülerInnen sollen in den Lernzeiten ZEIT zum vertiefenden Lernen haben, d.h. ZEIT zum selbstständigen Nachdenken, Nachfragen und schließlich selbstständigen Anwenden.

Insbesondere für die Phase der Lernzeit bedarf es enger Absprachen zwischen den Lehrern, welche die Lernaufgaben erteilen und dem pädagogischen Personal, die jene SchülerInnen betreuen. Die Informationen müssen in beide Richtungen fließen.

Die Leitsätze der Schule sind auch Grundlage der AG – Angebote. Dies impliziert, dass die Jugendbegleiter und Kooperationspartner, die eine AG anbieten, über die Leitsätze und deren Bedeutung informiert sind und diese in ihrer Begegnung mit den SchülerInnen umsetzen. Das selbstständige Lernen und die individuelle Einbeziehung der SchülerInnen in den Lernprozessen liegt auch den AG – Angeboten zu Grunde. Diese Angebote knüpfen an die Lebenswelt der SchülerInnen an und tragen zu einem ganzheitlichen Lernen bei.



4.2. Beschreiben Sie das Arbeits-/ Unterrichts- und Förderkonzept der Schule

Es findet ein verstärkter Einsatz offener Unterrichtsformen statt, um das individuelle und eigenverantwortliche Arbeiten der SchülerInnen zu entwickeln und zu fördern. Die SchülerInnen lernen –wie man lernt – und, dass individuelle Erfolge auf unterschiedlichem Niveau erreicht werden können. Im Unterricht wechseln sich Phasen der gemeinsamen Erarbeitung, der Einzelarbeit, der Partner- und Gruppenarbeit mit offenen Unterrichtsformen wie Freiarbeit, Arbeit an Stationen und Wochenplanarbeit ab. Die SchülerInnen können dabei aus zur Verfügung gestellten Lernangeboten frei auswählen oder die Reihenfolge der Bearbeitung selbst bestimmen. Unterrichtsthemen werden projektorientiert behandelt, d.h. ein Thema wird fächerübergreifend erarbeitet, um den SchülerInnen den Blick für die Vielfalt zu eröffnen und unterschiedliche Sichtweisen zu ermöglichen.

Verschiedenen Begabungen und unterschiedlichem Arbeitstempo werden durch Differenzierung und zusätzlicher individueller Lernzeit Rechnung getragen. Durch angemessene Übungsangebote einerseits und anspruchsvollere Aufgaben andererseits, werden die SchülerInnen entsprechend ihrem Lernvermögen gefördert und gefordert.

Um den Lernstand und der Lernentwicklung jedes einzelnen Kindes gerecht zu werden, erfolgen Fördermaßnahmen auf unterschiedlichen Ebenen in den Bereichen:

Fördern im Unterricht

Im Regelunterricht findet individuelle Förderung sowohl durch qualitative als auch durch quantitative Differenzierung statt. Mit eingeübten Helfersystemen lernen Schüler sich gegenseitig zu unterstützen, sowie Heterogenität zu akzeptieren und wertzuschätzen.

Sprachförderung

Sprachförderunterricht wird in zusätzlichen Stunden für SchülerInnen mit Bedarf – mit und ohne Migrationshintergrund - erteilt.

Der Erziehungsgedanke unseres schulischen Handelns geht weit über den täglichen Unterricht hinaus. Wir sehen den Erziehungsauftrag als gemeinsame Aufgabe von Eltern und Lehrern: Enger Austausch, regelmäßige Gespräche sowie gegenseitige Achtung und Respekt sind wichtige Elemente dieser Zusammenarbeit.

4.3. Wie werden Aufgaben- und Übungszeiten in den Ganztagsablauf integriert?

Über den Tag verteilt sind Übungs- und Aufgabenphasen, dass auf eine Phase der Konzentration eine Phase der Entspannung folgt. Der 45- Minutentakt ist aufgehoben. Somit kann eine Balance zwischen Lernen und Üben gewährleistet werden. Die Lehrkräfte unterstützen, fördern und fordern in der Rolle als Lernbegleiter.

Die Phase des individuellen Lernens ermöglicht selbstständiges Üben. Hier üben die SchülerInnen ihre Lerninhalte im Rahmen von Wochenplänen und individuellen



Konzept Ganztagschule in Wahlform

Arbeitsplänen. Lehrkräfte begleiten und unterstützen sie dabei. Kleine ergänzende Aufgaben wie z.B. Lesen üben, nochmaliges Üben für Klassenarbeiten sind zu Hause zu leisten.

4.4. Wie werden Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote in den Ganztagsablauf integriert?

Da es für einen erfolgreichen Lernprozess besonders wichtig ist, dass auf eine Phase der Anspannung eine Phase der Entspannung folgt, sind im Stundenplan aller Klassen am Vormittag neben den Sportstunden in den Unterrichtsblöcken, zwei Bewegungspausen integriert. Im Unterrichtsalltag werden kurze Bewegungseinheiten in Form von Spielen u.a. zu Beginn und am Ende des Tages aufgenommen. In der Mittagspause haben die SchülerInnen im Ganztagsbetrieb die Möglichkeit, sich selbstständig für ein Spiel- oder Sportangebot zu entscheiden. Außerdem werden am Nachmittag sportliche Arbeitsgemeinschaften angeboten (z.B. Ball, Leichtathletik, Tanz).

Übersicht Personal im Ganzttag

		12 LWST Ganzttag	Bedarf päd. Personal
LWST Regelunterricht	25 / 26		
LWST individuelles Lernen		2,5	
LWST gemeinsames Frühstück		1,5	
LWST offene Lernzeit/ Förderband		4,0	4,0
AG Angebote		2,0	2,0
Tagesabschluss/ Portfolio/ freies Spiel		2,0	2,0

LWST - Lehrerwochenstunden

Protokoll Schulkonferenz 10.05.2016

Anwesend: Frau Frey, Frau Barenhof, Frau Schneider, Herr Nickel, Herr Wadlinger, Frau Bergner, Frau Wißler, Frau Mellentin

1. Konzept Ganztagschule

Frau Mellentin stellt das Konzept GTS in Wahlform vor (Präsentation im Anhang)

Abstimmung : einstimmig mit 8 ja Stimmen angenommen

2. Neue Kontingentsturentafel – neuer Bildungsplan

Frau Mellentin stellt die neue Kontingentsturentafel ab Schuljahr 2016/17 vor. (siehe Anhang)

Abstimmung: einstimmig mit 8 ja Stimmen angenommen.

Protokoll

M. Wißler 11.05.2016

Sachbearbeiter/in: Hans-Peter Kroiher, Tel. 06202/2006-20, E-Mail: hanspeter.kroiher@plankstadt.de

Gewährung eines Trägerdarlehens der Gemeinde von 150.000 € an den Eigenbetrieb Gemeindegewässerversorgung Plankstadt

Sachverhalt:

Mittels Beschluss Ö 7 vom 23.7.2012 hat der Gemeinderat beschlossen, Trägerdarlehen an die Gemeindegewässerversorgung vorzusehen.

Mit Beschluss Ö 7 vom 22.9.2014 hat der Gemeinderat der Gewährung eines Trägerdarlehens der Gemeinde von 500.000 € an den Eigenbetrieb Gemeindegewässerversorgung Plankstadt zugestimmt.

Im Haushaltsplan 2015 wurden für die Gewährung eines Trägerdarlehens 510.000 € eingestellt (vgl. Anlage 1).

Mit Verfügung des Kommunalrechtsamts vom 29.1.2015 wurde der Gesamtbetrag **für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen** genehmigt. Im Rahmen der Abschlussarbeiten zeigte sich erst, dass ein Trägerdarlehen zum Ausgleich des Vermögensplans erforderlich ist. Aufgrund des Ergebnis bei der Gemeindegewässerversorgung 2015 können insgesamt Konzessionsabgaben (für 2015, Nachholung f. 2010 u. teilweise Nachholung f. 2013) von 124.081,25 € steuerfrei an den Gemeindehaushalt 2015 abgeführt werden. Da nicht alle Investitionsmaßnahmen vollständig umgesetzt wurden (vgl. Anlage 2), schlägt die Verwaltung die Gewährung eines Trägerdarlehens von 150.000 € zum 31.12.2015 vor.

Bezüglich der Konditionen sollte analog der letzten Gewährung eines Trägerdarlehens im Jahr 2014 verfahren werden. Die aktuellen Konditionen zum 31.12.2015 sind Anlage 4 zu entnehmen.

Die Verwaltung schlägt folgende Konditionen für das Trägerdarlehen vor:

Kredithöhe: 150.000 €, zunächst tilgungsfrei, Zinsbindung: 10 Jahre, Zinshöhe: 2,0 % p.a. [eine innere Verrechnung am Jahresende zum 31.12.2015], Laufzeit: 30 Jahre

Auszahlung: per innerer Verrechnung nach Beschluss des Gemeinderats
(Sondertilgungen können vom Gemeinderat zugelassen werden)

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Gewährung eines zunächst tilgungsfreien Trägerdarlehens in Höhe von 150.000 € an die Gemeindegewässerversorgung zu. Die Zinsen werden mit 2,0 % p. a. (Zinsbindung: 10 Jahre bei einer Laufzeit von 30 Jahren) festgesetzt.

Anlagen:

Anlage 1: Auszug aus Haushaltsplan 2015 über geplantes Trägerdarlehen

Anlage 2: Durchgebuchtes Trägerdarlehen im Jahr 2015 vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderats

Anlage 3: Zusammensetzung der Konzessionsabgabe im Jahr 2015

Anlage 4: Konditionsübersicht des IKU – Investitionskredit Kommunale und Soziale Unternehmen

Auszug aus Haushaltsplan 2015

Anlage 1

272

Nachweis über die aufgenommenen Darlehen der Gemeindevwasserversorgung

OZ	Darlehensgeber	Zuordnung in der Übersicht	Aufnahmejahr	Darlehensbetrag		Zinsen 2015		Zinsfestschreibung bis	Tilgung 2015		Stand am 31.12.2015
				ursprünglich	am 31.12.2014	v.H.	EURO		v.H.	EURO	
1	Volksbank Kur- u. Rheinpfalz	1.6	2011	800.000	497.272	4,41	21.000	09/2024 x)	5,59*)	99,057	398.215
2	Sparkasse Heidelberg	1.6	2009	380.000	296.450	3,94	11.405	06/2027	4,0*)	18,767	277.683
3	Trägerdarlehen von Gemeinde Plankstadt	1.3	2014	500.000	500.000	2,00	6.000	09/2025 xx)	0	0	500.000
4	Neuaufnahme zum Jahresende?	1.3	2015	510.000	0	?	2.000	? xx)	0	0	510.000
				2.190.000	1.293.722		40.405			117.824	1.685.898

*) zuzüglich ersparter Zinsen
 x) inkl. außerordentlicher Tilgung i. H. v. 40.000 € p. a. ab 11/2012 ff
 xx) tilgungsfreies Trägerdarlehen von der Gemeinde Plankstadt; zu verzinsen, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind ("30 % Eigenkapital"). Für die Aufnahme ist noch ein Gemeinderatsbeschluss erforderlich, der die Modalitäten festlegt.

kats. wurde nur ein Trägerdarlehen von 150.000 € zum 31.12.2015 aufgenommen (vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderats).

H a u s h a l t s s t e l l e		HW	Reste vom Vorjahr	SOLL	IST	Neue Reste	Haushaltsansatz incl. Veränd.	Planvergleich mehr+/wenig.-	Zulässige Mehrausgaben
Nr.	Bezeichnung								
7.8150	Wasserversorgung								
7.8150	001 Wasserversorgung Vermögensplan								
310000	Gebäude			5.048,00			5.000	48 +	
313000	Rohrnetz			60.775,56			61.000	224 -	
314000	Wasserzähler			5.546,92			5.000	547 +	
316000	Betriebs-/Geschäftsausstatt.			2.560,00			3.000	440 -	
317000	Sammelkonto GWG			803,77			1.000	196 -	
320000	Fertige Erzeugnisse, Waren			1.342,42			0	1.342 +	
321000	Liefer- u. Leistungsforder.			43.015,37			0	43.015 +	
322000	Forderungen an Finanzamt/Steuern			7.550,64			0	7.551 +	
323000	Kassenbestand			80.305,36			0	80.305 +	
330000	Bilanzverluste bis Vorjahr			3.443,59			0	3.444 +	
341000	Bilanzgewinne f.d. Jahr			22.079,36			30.500	8.421 -	
370000	Rückstellg. aus Bauzusch.			0,00			100.000	100.000 -	
371600	Rückstell. f. Aufwand			1.957,42			0	1.957 +	
378000	Verbindl. Liefer-/Leistung.			49.043,65			0	49.044 +	
380100	Verbindl. a. Darlehen			150.000,00			510.000	360.000 -	
913000	Rohrnetz			157.404,99			590.000	432.595 -	
914000	Wasserzähler			9.619,92			3.000	6.620 +	
916000	Betriebs-/Geschäftsausst.			0,00			1.000	1.000 -	
917000	Sammelkonto GWG			1.584,77			500	1.085 +	
920000	Fertige Erzeugnisse, Waren			2.197,44			0	2.197 +	
921000	Liefer-/Leistungsforderg.			18.002,77			0	18.003 +	
923000	Kassenbestand/Finanzanlagen			57.523,22			0	57.523 +	
951000	Rücklage			3.443,59			0	3.444 +	
970000	Rückstellung aus Bauzusch.			2.498,00			3.000	502 -	
971600	Rückst. für Aufwand			2.894,07			0	2.894 +	
978000	Verb. Liefer-/Leistungen			58.738,87			0	58.739 +	
980100	Verbindl. aus Darlehen			119.564,42			118.000	1.564 +	
	Vorhaben 7.8150-001 - Einnahmen			433.472,06			715.500	187.253 +	
	Vorhaben 7.8150-001 - Ausgaben			433.472,06			715.500	152.069 +	
	Vorhaben 7.8150-001 - Ergebnis			0,00			0	434.097 -	
7.8150	Unterabschnitt 7.8150 - Einnahmen			433.472,06			715.500	187.253 +	
7.8150	Unterabschnitt 7.8150 - Ausgaben			433.472,06			715.500	469.281 -	
	Unterabschnitt 7.8150 - Ergebnis			0,00			0	152.069 +	
	Abschnitt 7.81 - Einnahmen			433.472,06			715.500	187.253 +	
	Abschnitt 7.81 - Ausgaben			433.472,06			715.500	469.281 -	
	Abschnitt 7.81 - Ergebnis			0,00			0	152.069 +	

Anlage 2

Anlage 3

Haushaltsstelle	HW	Reste vom Vorjahr	SOLL	IST	Neue Reste	Haushaltsansatz incl. Veränd.	Planvergleich mehr+/wenig.-	Zulässige Mehrausgaben
6.8150 Wasserversorgung								
130000 Verkauf von Wasser			945.472,09	945.472,09		889.000	56.472 +	
131000 Entnahme Rückst. Bauzuschüsse			2.498,00	2.498,00		3.000	502 -	
132000 Aktivierte Eigenleistungen			8.319,55	8.319,55		4.000	4.320 +	
141000 Grundstückserträge			8.915,71	8.915,71		9.000	84 -	
158000 Sonstige Erträge			9.809,08	9.809,08		3.500	6.309 +	
510000 Fremdleistungen f. Unterhaltung			127.546,19	127.546,19		125.500	2.046 +	
511000 Aufwendungen für Waren			53.367,86	53.367,86		60.000	6.632 -	
514000 Löhne und Gehälter			39.396,54	39.396,54		44.000	4.603 -	
515000 Soziale Abgaben			8.323,43	8.323,43		8.000	323 +	
516000 Aufw. f. Altersversorgung			3.769,81	3.769,81		4.000	230 -	
517000 Verwaltungskostenbeitrag			76.687,00	76.687,00		74.500	2.187 +	
517100 Erstattungen an Bauhof			100.638,88	100.638,88		50.000	50.639 +	
517500 Kostenerst. an SWH f. Verbrauchsabrechn.			31.482,71	31.482,71		31.500	17 -	
518000 Aufwendungen für Fremdwasserbezug			236.447,22	236.447,22		250.000	13.553 -	
520000 Gewöhl. Abschreib. u. Wertberichtigung.			74.734,25	74.734,25		75.000	266 -	
523000 Zinsen u. ähnliche Aufwendungen			36.134,28	36.134,28		40.500	4.366 -	
524000 Steuern v. Einkommen Ertrag u. Vermögen			0,00	0,00		8.500	8.500 -	
525000 Sonstige Steuern und Abgaben			287,89	287,89		500	212 -	
525100 Konzessionsabgaben			124.081,25	124.081,25		70.000	54.081 +	
526000 Sonstige Aufwendungen			40.037,76	40.037,76		36.000	4.038 +	
540000 Jahresgewinn			22.079,36	22.079,36		30.500	8.421 -	
6.8150 Unterabschnitt 6.8150 - Einnahmen			975.014,43	975.014,43		908.500	67.101 +	
6.8150 Unterabschnitt 6.8150 - Ausgaben			975.014,43	975.014,43		908.500	586 -	
Unterabschnitt 6.8150 - Ergebnis			0,00	0,00		0	46.800 -	
Abschnitt 6.81 - Einnahmen			975.014,43	975.014,43		908.500	67.101 +	
Abschnitt 6.81 - Ausgaben			975.014,43	975.014,43		908.500	586 -	
Abschnitt 6.81 - Ergebnis			0,00	0,00		0	113.315 +	
Einzelplan 6.8 - Einnahmen			975.014,43	975.014,43		908.500	46.800 -	
Einzelplan 6.8 - Ausgaben			975.014,43	975.014,43		908.500	67.101 +	
Einzelplan 6.8 - Ergebnis			0,00	0,00		0	586 -	
Sachbuchteil 6 - Einnahmen			975.014,43	975.014,43		908.500	113.315 +	
Sachbuchteil 6 - Ausgaben			975.014,43	975.014,43		908.500	46.800 -	
Sachbuchteil 6 - Ergebnis			0,00	0,00		0	67.101 +	

↳ 2015: 88.431,66 €
 Nachholung 2010: 5.251,20 €
 Nachholung 2013: 30.398,39 €
 (Anteil)

Insges. 124.081,25 €

KfW
(vergleichbare Konditionen)

Anlage 4

X

Programm Laufzeit / tigungsfreie Anlaufjahre / Zinsbindung	KP- Nr.	Anmerkung	maximaler Zinssatz EKN % Sollzins (Effektivzins) 1)									Aus- zah- lung %	Bereit- stellungs- provision p.M. % 2)	Zinssätze gültig ab
			A	B	C	D	E	F	G	H	I			

KfW- Wohneigentumsprogramm 20/ 3/ 10	124	11)																1,60 (1,61)	100	0,25	10.11.2015
KfW- Wohneigentumsprogramm 35/ 5/ 5	124	11)																1,10 (1,11)	100	0,25	10.11.2015
KfW- Wohneigentumsprogramm 35/ 5/ 10	124	11)																1,70 (1,71)	100	0,25	10.11.2015
KfW- Wohneigentumsprogramm 10/ 10/ 10	134	11)																1,75 (1,76)	100	0,25	10.11.2015
KfW- Wohneigentumsprogramm 20/ 3/ 5	134	11)																1,10 (1,11)	100	0,25	10.11.2015
KfW- Wohneigentumsprogramm 20/ 3/ 10	134	11)																1,60 (1,61)	100	0,25	10.11.2015

Finanzierung kommunaler Infrastrukturvorhaben - Bankdurchgeleitet

X

IKU - Investitionskredit Kommunale und Soziale Unternehmen 10/ 2/ 10	148	3) 5)																	1,60 (1,61)	2,00 (2,02)	2,30 (2,32)	2,80 (2,83)	3,40 (3,44)	4,10 (4,16)	4,60 (4,68)	5,70 (5,82)	8,00 (8,24)	100	0,25	01.10.2015
IKU - Investitionskredit Kommunale und Soziale Unternehmen 20/ 3/ 10	148	3) 5)																	1,90 (1,91)	2,30 (2,32)	2,60 (2,63)	3,10 (3,14)	3,70 (3,75)	4,40 (4,47)	4,90 (4,99)	6,00 (6,14)	8,30 (8,56)	100	0,25	01.10.2015
IKU - Investitionskredit Kommunale und Soziale Unternehmen 20/ 3/ 20	148	3) 5)																	2,55 (2,57)	2,95 (2,98)	3,25 (3,29)	3,75 (3,80)	4,35 (4,42)	5,05 (5,15)	5,55 (5,67)	6,65 (6,82)	8,95 (9,25)	100	0,25	01.10.2015
IKU - Investitionskredit Kommunale und Soziale Unternehmen 30/ 5/ 10	148	3) 5)																	2,00 (2,02)	2,40 (2,42)	2,70 (2,73)	3,20 (3,24)	3,80 (3,85)	4,50 (4,58)	5,00 (5,09)	6,10 (6,24)	8,40 (8,67)	100	0,25	01.10.2015
IKU - Investitionskredit Kommunale und Soziale Unternehmen 30/ 5/ 20	148	3) 5)																	2,95 (2,98)	3,35 (3,39)	3,65 (3,70)	4,15 (4,22)	4,75 (4,84)	5,45 (5,56)	5,95 (6,08)	7,05 (7,24)	9,35 (9,68)	100	0,25	01.10.2015
IKU - Energetische Stadtsanierung - Quartiersversorgung 10/ 2/ 10	202	3)																	1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	5,10 (5,20)	7,40 (7,61)	100	0,25	01.04.2015
IKU - Energetische Stadtsanierung - Quartiersversorgung 20/ 3/ 10	202	3)																	1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	5,10 (5,20)	7,40 (7,61)	100	0,25	01.04.2015
IKU - Energetische Stadtsanierung - Quartiersversorgung 30/ 5/ 10	202	3)																	1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	5,10 (5,20)	7,40 (7,61)	100	0,25	01.04.2015
IKU - Kommunale Energieversorgung 10/ 2/ 10	204	3)																	1,40 (1,41)	1,80 (1,81)	2,10 (2,12)	2,60 (2,63)	3,20 (3,24)	3,90 (3,96)	4,40 (4,47)	5,50 (5,61)	7,80 (8,03)	100	0,25	11.09.2015
IKU - Kommunale Energieversorgung 20/ 3/ 10	204	3)																	1,70 (1,71)	2,10 (2,12)	2,40 (2,42)	2,90 (2,93)	3,50 (3,55)	4,20 (4,27)	4,70 (4,78)	5,80 (5,93)	8,10 (8,35)	100	0,25	11.09.2015
IKU - Kommunale Energieversorgung 30/ 5/ 10	204	3)																	1,80 (1,81)	2,20 (2,22)	2,50 (2,52)	3,00 (3,03)	3,60 (3,65)	4,30 (4,37)	4,80 (4,89)	5,90 (6,03)	8,20 (8,46)	100	0,25	11.09.2015
IKU - Energieeffizient Sanieren 10/ 2/ 10	219	3)																	1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	5,10 (5,20)	7,40 (7,61)	100	0,25	01.10.2015
IKU - Energieeffizient Sanieren 20/ 3/ 10	219	3)																	1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	5,10 (5,20)	7,40 (7,61)	100	0,25	01.04.2015
IKU - Energieeffizient Sanieren 30/ 5/ 10	219	3)																	1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	5,10 (5,20)	7,40 (7,61)	100	0,25	01.04.2015
IKU - Energieeffizient Bauen 10/ 2/ 10	220	3)																	1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	5,10 (5,20)	7,40 (7,61)	100	0,25	01.10.2015
IKU - Energieeffizient Bauen 20/ 3/ 10	220	3)																	1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	5,10 (5,20)	7,40 (7,61)	100	0,25	01.10.2015

X

Sitzungsvorlage

Gremium: Gemeinderat
Sitzung am 18.07.2016

TOP-Nr.: 5
öffentlich

Sachbearbeiter/in: Michael Thate, Tel. 06202/2006-12, E-Mail: michael.thate@plankstadt.de

Gemeinsame Werkrealschule Oftersheim/Plankstadt/Schwetzingen

a) Aufhebung der bestehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über den Fortbestand der Werkrealschule vom 24.10.2014

b) Erlass einer neuen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Gemeinden Oftersheim und Plankstadt und der Stadt Schwetzingen wg. der Abbeschulung der Werkrealschule

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hatte am 22.09.2014 beschlossen, dass die Gemeinde Oftersheim gemeinsam mit der Stadt Schwetzingen und der Gemeinde Plankstadt ab dem Schuljahr 2014/2015 ein zentrales Werkrealschulangebot für alle drei Kommunen einrichtet, nachdem die alte Vereinbarung mit Oftersheim aus dem Jahre 2009 von der Gemeinde Plankstadt gekündigt worden war und die Stadt Schwetzingen beschlossen hatte, an der Hildawerkrealschule keine neuen fünften Klassen mehr anzubieten

Die erforderliche neue öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde von den Gemeinderatsgremien aller drei Kommunen im September 2014 beschlossen und gilt seit Beginn des Schuljahres 2014/2015.

Die Vereinbarung regelt die rechtliche und finanzielle Beziehung zwischen den drei Kommunen in Bezug auf den Betrieb der gemeinsamen Werkrealschule. Die Theodor-Heuss-Schule Oftersheim (THS) ist der Sitz der Stammschule. Hier werden aktuell die Klassen 6-8 beschult. Die Humboldtschule Plankstadt ist die Außenstelle; hier sind die Klassen 9-10 untergebracht. Die Gemeinden Plankstadt und Oftersheim stellen nach der Vereinbarung die Räumlichkeiten und rechnen die nicht durch Zuschüsse gedeckten Personalkosten für den Schulbetrieb (z.B. Schulsozialarbeit, Nachmittagsbetreuung etc.) untereinander, anhand der Schülerzahlen, ab. Die Stadt Schwetzingen ist mit einer Pauschale pro Schwetzinger Schüler an den Kosten beteiligt, jedoch ohne die nicht durch Zuschüsse oder Elternbeiträge gedeckten Schülerbeförderungskosten, die lediglich zwischen Plankstadt und Oftersheim aufgeteilt werden.

Im aktuellen Schuljahr 2015/2016 kam mangels Anmeldungen keine Klassenstufe 5 zustande. Aufgrund dessen hat das Staatliche Schulamt Mannheim die Einberufung eines „Runden Tisches“ in Sachen „Regionale Schulentwicklung“ unter Einbeziehung aller drei Partnerkommunen, der Schulleitung der THS, des Landratsamts Rhein-Neckar-Kreis und des Staatl. Schulamts initiiert, der am 12.01.2016 stattgefunden hat.

In dieser Besprechung haben sich die Anwesenden einvernehmlich auf folgende Vorgehensweise verständigt:

- Die Theodor-Heuss-Werkrealschule Oftersheim/Plankstadt wird ab dem Schuljahr 2016/2017 keine neuen Fünftklässler aufnehmen bzw. keine neue Klassenstufe 5 anbieten, sprich die Werkrealschule läuft ab kommendem Schuljahr sukzessive aus.
- Aus schulorganisatorischen Gründen werden ab dem Schuljahr 2016/2017 alle Werkrealschulklassen am Stammschulstandort Oftersheim beschult. Die Außenstelle an der Humboldtschule Plankstadt entfällt demnach.

- Alle drei Partnerkommunen sind sich ihrer Verantwortung für die derzeit beschulten WerkrealschülerInnen bewusst und sich darüber einig, dass allen Schülern ein guter und attraktiver Schulunterricht und -betrieb bis zum Schulabschluss geboten wird. Dies beinhaltet ausdrücklich die gewünschte Beibehaltung des speziell für die Werkrealschule eingerichteten Schülerbusverkehrs – für die zwischenzeitlich die Zusage des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis bezüglich einer Weiterbezuschung vorliegt – die Schulsozialarbeit sowie die flexible Nachmittagsbetreuung.
- Aufgrund der neuen Situation muss die öffentlich-rechtliche Vereinbarung geändert und an die neuen Rahmenbedingungen angepasst werden. Die Gemeinde Plankstadt soll aufgrund der Tatsache, dass künftig nur noch die Gemeinde Oftersheim Klassenräume für die Werkrealschule zur Verfügung stellt, in der neuen noch zu erarbeitenden Kooperationsvereinbarung vom Status her mit der Stadt Schwetzingen gleichgestellt werden und sich ebenfalls mit einem Pauschalbetrag pro Schüler aus Plankstadt an den Gesamtkosten beteiligen und darüber hinaus – wie bisher – die verbleibenden Schülerbeförderungskosten gemeinsam mit Oftersheim tragen.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 25.01.2016 Kenntnis genommen von den in der Besprechung „Regionale Schulentwicklung“ getroffenen Vereinbarungen mit den beiden Nachbarkommunen Oftersheim und Schwetzingen.

Neue öffentlich-rechtliche Vereinbarung vor dem Hintergrund der Abbeschulung der gemeinsamen Werkrealschule

Nach Auskunft der Kommunalaufsicht des Regierungspräsidiums Karlsruhe ist die bisherige öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Plankstadt und der Gemeinde Oftersheim über die Bildung und den Betrieb der gemeinsamen Werkrealschule Oftersheim/Plankstadt vom 24.10.2014 zum 31.07.2016 formal aufzuheben. Die Gemeinderatsgremien aller drei beteiligten Kommunen müssen diesen Beschluss fassen. Die Aufhebung ist von der Kommunalaufsicht des Regierungspräsidiums Karlsruhe genehmigen zu lassen und danach im Amtsblatt aller drei Kommunen (bzw. für Schwetzingen in der Schwetzingener Zeitung) bekanntzumachen.

In weiten Teilen wurde der bisherige Vereinbarungstext übernommen. Allerdings musste formulierungstechnisch natürlich dem Umstand Rechnung getragen werden, dass ab dem Schuljahr 2016/2017 aufgrund mangelnder Schüleranmeldungen keine neue Klassenstufe 5 gebildet wird und es aufgrund dieser Entscheidung ab Sept. 2016 nur noch einen WRS-Standort in Oftersheim gibt. Das bedeutet, dass – wie bereits erwähnt – die bisherige Außenstelle in Plankstadt ersatzlos wegfällt und alle Werkrealschulklassen ab Sept. 2016 am alleinigen Schulstand Oftersheim beschult werden.

Nachfolgend die wesentlichen Änderungen im Vergleich zur aktuellen öff.-rechtl. Vereinbarung:

- Nach dem ersatzlosen Wegfall der WRS-Außenstelle an der Humboldtschule Plankstadt wird unter § 2 nur noch der Schulstandort Oftersheim genannt.
- Gemäß § 3 Abs. 1 stellt die Gemeinde Oftersheim ihr Schulgebäude weiterhin kostenfrei für den Unterricht zur Verfügung. In gleicher Weise werden darüber hinaus auch alle für den Schulbetrieb erforderlichen Nebenanlagen, z.B. die Karl-Frei-Halle für den Schulsport, zur Verfügung gestellt. Dafür erhält sie gemäß § 3 Abs. 4 die Sachkostenbeiträge des Landes für alle zu unterrichtenden WerkrealschülerInnen.

Bislang haben sich Oftersheim und Plankstadt die Sachkostenbeiträge aufgeteilt. Bisheriger Maßstab war die Zahl der WerkrealschülerInnen, die jeweils am Schulstandort Oftersheim oder Plankstadt beschult werden.

- Unter § 3 Abs. 5 musste dem Umstand Rechnung getragen werden, dass künftig nur noch die Gemeinde Oftersheim Schulräume für die Werkrealschule stellt. Die sonstigen nicht durch die Sachkostenbeiträge gedeckten Kosten des Schulbetriebes des Schulstandorts Oftersheim werden im Verhältnis der Schülerzahlen eines Schuljahres auf Oftersheim, Plankstadt und Schwetzingen wie folgt aufgeteilt.
 1. Die nicht durch Zuschüsse gedeckten **vollumfänglichen oder anteiligen Personalkosten** für die Ganztageschule inkl. Mittagstisch, die flexible Nachmittagsbetreuung und die Schulsozialarbeit werden auf **alle drei Kommunen** verteilt.
Maßstab für die Berechnung der Schulkostenanteile an den Personalkosten ist – wie bisher – die Zahl der SchülerInnen, die gemäß der amtlichen Schulstatistik des abzurechnenden Schuljahres jeweils in der beteiligten Kommune gewohnt haben.
 2. Die nicht durch Zuschüsse und Elternbeiträge gedeckten **Schülerbeförderungskosten** von Plankstadter SchülerInnen zur Theodor-Heuss-Schule und zurück werden lediglich auf **Oftersheim und Plankstadt** zu gleichen Teilen verteilt.
Bisher war die Kostenverteilung zwischen Oftersheim und Plankstadt so geregelt, dass jede Gemeinde das verbleibende Beförderungsdefizit anteilig übernommen hat: Verteilungsmaßstab war die Zahl der zu befördernden Werkrealschüler, die in der jeweiligen Gemeinde wohnen. Nach dem Wegfall der Humboldtschule als Außenstelle werden **künftig** nur noch Werkrealschüler aus Plankstadt nach Oftersheim und retour befördert. Die Werkrealschule wird weiterhin als Kooperationsprojekt geführt, wozu als Baustein auch der Busverkehr gehört. Aus diesem Grund wird die Gemeinde Oftersheim zukünftig die verbleibenden Beförderungskosten für die Plankstadter Schüler hälftig mittragen.
Der Elternbeitrag bleibt weiterhin bei **14,00 € pro Monat und Schüler**.

- Neu ist zusätzlich folgende Regelung: SchülerInnen, die in keiner der drei an dieser Vereinbarung beteiligten Kommunen wohnen, werden der Gemeinde Oftersheim als Sachkostenempfängerin gemäß Abs. 4 angerechnet.
Bisher werden die auswärtigen SchülerInnen der Gemeinde zugerechnet, an deren Schulstandort sie beschult werden – sprich Plankstadt, wenn sie die Außenstelle Humboldtschule besuchen und Oftersheim, wenn sie an der Theodor-Heuss-Schule beschult werden.
Im aktuellen Schuljahr handelt es sich um vier auswärtige Schüler, zwei davon wurden bisher Plankstadt zugeschlagen (2 Neuntklässler,) und zwei Schüler Oftersheim (1 Achtklässler, 1 Siebtklässler).

- § 9 Abs. 2 und 3: Die neue Vereinbarung ist zusammen mit der Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidiums Karlsruhe von den beteiligten Kommunen öffentlich bekannt zu machen. Sie wird am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung rechtswirksam. Dies dürfte Anfang/Mitte August der Fall sein. Es entsteht also eine Übergangszeit, in der die alte Vereinbarung von 2014 nicht mehr gilt und die neue Vereinbarung noch nicht in Kraft ist.
Um diese Interimszeit so zu überbrücken, als wäre die Vereinbarung seit Schuljahresbeginn 2016/2017 in Kraft, hat die Kommunalaufsicht folgenden Passus empfohlen, der in die Vereinbarung aufgenommen wurde: „Die Vertragspartner werden sich nach dem Rechtswirksamwerden dieser Vereinbarung so stellen, als wenn diese Vereinbarung bereits mit Beginn des Schuljahres 2016/2017 am 01.08.2016 in Kraft getreten wäre.“

Das Regierungspräsidium Karlsruhe (Referat 71) als obere Schulaufsichtsbehörde und das Staatliche Schulamt Mannheim haben dem Vereinbarungsentwurf aus schulrechtlicher Sicht zugestimmt, die Kommunalaufsicht (Referat 14) des Regierungspräsidiums hat aus kommunalrechtlicher Sicht „grünes Licht“ gegeben.

Beschlussvorschlag:

- a) Der Gemeinderat beschließt die Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Plankstadt, der Gemeinde Oftersheim und der Stadt Schwetzingen über den Fortbestand und die Unterhaltung der gemeinsamen Werkrealschule Oftersheim/Plankstadt vom 24.10.2014 zum 31.07.2016.

- b) Der Gemeinderat beschließt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Plankstadt, der Gemeinde Oftersheim und der Stadt Schwetzingen über die Abbeschulung der gemeinsamen Werkrealschule Oftersheim/Plankstadt und deren Unterhaltung während der Restlaufzeit gemäß der Anlage.

Anlagen:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

der Gemeinde Oftersheim,
der Gemeinde Plankstadt und der Stadt Schwetzingen

über die Abbeschulung der
gemeinsamen Werkrealschule Oftersheim/Plankstadt

und deren Unterhaltung während der Restlaufzeit

Präambel

Aufgrund sinkender Schülerzahlen an den Hauptschulen und dem Bestreben, um die Sicherstellung einer leistungsfähigen, attraktiven und wohnortnahen Bildungseinrichtung haben die Gemeinden Oftersheim und Plankstadt am 24.11.2009 eine Kooperationsvereinbarung über die Bildung und den Betrieb der gemeinsamen Werkrealschule Oftersheim/Plankstadt getroffen. Darin enthalten war eine zweijährige Kündigungsfrist zum Ablauf eines Schuljahres.

Nach einer Kündigung seitens der Gemeinde Plankstadt zum Ende des Schuljahres 2013/2014, wurde die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 24.11.2009 zum 31.07.2014 aufgehoben.

Aufgrund der Initiative der Schulleitung der Karl-Friedrich-Schimper-Realschule wird diese zum Schuljahr 2014/2015 zu einer Gemeinschaftsschule weiterentwickelt. Zum Zweckverband „Unterer Leimbach“, der die Schule betreibt, gehören neben der Stadt Schwetzingen auch die Gemeinden Oftersheim und Plankstadt. Des Weiteren nimmt die Stadt Schwetzingen ab dem Schuljahr 2014/2015 keine weiteren Fünftklässler mehr in der Hilda-Werkrealschule auf.

Vor dem Hintergrund der obigen Veränderungen **wollten** die Gemeinden Oftersheim und Plankstadt sowie die Stadt Schwetzingen die bisherige Werkrealschule Oftersheim/Plankstadt gemeinsam weiterführen. ~~Ab dem Schuljahr 2014/2015 werden dann auch SchülerInnen aus Schwetzingen dort integriert.~~

Im Schuljahr 2014/15 wurde in der Eingangsklasse die Mindestschülerzahl unterschritten. Nachdem im darauffolgenden Schuljahr 2015/16 mangels Anmeldungen keine Klassenstufe 5 zustande kam, wurde in einem gemeinsamen Gespräch der Kooperationspartner mit dem Staatlichen Schulamt Mannheim vereinbart, dass die Theodor-Heuss-Werkrealschule Oftersheim/Plankstadt ab dem Schuljahr 2016/17 keine neuen Fünftklässler mehr aufnimmt, d.h. die Werkrealschule sukzessive ausläuft. Ab diesem Zeitpunkt werden alle Werkrealschulklassen am alleinigen Schulstandort Oftersheim beschult. Die bisherige Außenstelle am Standort Plankstadt, Antoniusweg 12, entfällt ersatzlos.

Das Land Baden-Württemberg hat mit dem Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes und anderer Gesetze vom 30.07.2009 (GBl. S. 365) die Rechtsgrundlage für die Einrichtung und Unterhaltung neuer Werkrealschulen ab dem Schuljahr 2010/2011 ge-

schaffen. Gemäß § 31 Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) und § 25 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit für Baden-Württemberg (GKZ) schließen die Gemeinden Oftersheim und Plankstadt sowie die Stadt Schwetzingen diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung (nachfolgend Vereinbarung). **Sie ersetzt die aufgehobene öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 24.10.2014 zwischen der Gemeinde Oftersheim, der Gemeinde Plankstadt und der Stadt Schwetzingen.**

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Gemeinde Oftersheim behält die Trägerschaft für die gemeinsame Werkrealschule.
- (2) Die Schule wird weiterhin unter dem Namen „Theodor-Heuss-Grund- und Werkrealschule Oftersheim/Plankstadt“ geführt.
- (3) Die Grundschule in Oftersheim ~~und Plankstadt~~ bleibt von dieser Vereinbarung unberührt und besteht in vollem Umfang weiter.

Die Hilda-Werkrealschule in Schwetzingen ist von dieser Vereinbarung nur insoweit berührt, dass **seit** Beginn des Schuljahres 2014/2015 keine neuen FünftklässlerInnen mehr dort aufgenommen werden.

§ 2 Standort

Die Werkrealschule wird ab dem Schuljahr 2016/2017 für alle verbleibenden Klassen am alleinigen Schulstandort Oftersheim, Hardtwaldring 16, weitergeführt. Die bisherige Außenstelle am Standort Plankstadt, Antoniusweg 12, entfällt ersatzlos.

~~Die Werkrealschule wird ab dem Schuljahr 2014/2015 in den Klassenstufen 5 bis 7 am Standort Oftersheim (Stammschule), Hardtwaldring 16, geführt. Die gemeinsame Schulleitung befindet sich in der Stammschule. Außerdem werden ab dem Schuljahr 2014/2015 die Klassenstufen 8 bis 10 am Standort Plankstadt (Außenstelle), Antoniusweg 12, geführt. Der/Die Konrektor/in hat ihren Sitz in der Außenstelle.~~

§ 3 Laufender Schulbetrieb

- (1) ~~Das betreffende Schulgebäude verbleibt im Eigentum der Standortgemeinde.~~ **Die Gemeinde Oftersheim stellt ihr Schulgebäude kostenfrei für den Unterricht zur Verfügung. In gleicher Weise werden darüber hinaus auch alle für den Schulbetrieb erforderlichen Nebenanlagen, z.B. die Karl-Frei-Halle für den Schulsport, zur Verfügung gestellt.**
- (2) Die Theodor-Heuss-Werkrealschule Oftersheim/Plankstadt wird als offene Ganztagschule geführt.
- (3) Die Gemeinde Oftersheim trägt somit die Kosten für den Schulstandort selbst. Diese beinhalten insbesondere:

- die baulichen Gebäudeunterhaltungskosten,
 - die laufenden Bewirtschaftungskosten (Heizung, Reinigung, Beleuchtung, gebäudebezogene Abgaben und Versicherungen etc.),
 - ~~die Personalkosten für Reinigungskräfte und Hausmeister sowie die Personal- und Sachkosten für das jeweilige Schulsekretariat,~~
 - alle Sachkosten (insbesondere Lehr- und Lernmittel) am jeweiligen Schulstandort.
- (4) **Die Gemeinde Oftersheim erhält die Sachkostenbeiträge des Landes für alle zu unterrichtenden WerkrealschülerInnen.**
~~Jede Gemeinde erhält die anteilmäßigen Sachkosten des Landes entsprechend der zu unterrichtenden SchülerInnen am jeweiligen Schulstandort.~~
- (5) Die sonstigen nicht durch die Sachkostenbeiträge gedeckten Kosten des Schulbetriebes ~~beider Standorte~~ werden im Verhältnis der Schülerzahlen eines Schuljahres von Oftersheim, Plankstadt und Schwetzingen getragen. Eine Abrechnung erfolgt jährlich **nach Ablauf** des jeweiligen Schuljahres. **Die Kostenverteilung sieht wie folgt aus:**
- a) **Kosten für Oftersheim, Plankstadt und Schwetzingen**
**Vollumfängliche oder anteilige Personalkosten für die Ganztages-
 schule inkl. Mittagstisch, die flexible Nachmittagsbetreuung und die
 Schulsozialarbeit nach Abzug der Landeszuschüsse**
- b) **Kosten für Oftersheim und Plankstadt**
**Schülerbeförderungskosten von Plankstadter SchülerInnen zum
 Schulstandort und zurück nach Abzug der Landeszuschüsse und El-
 ternbeiträge**
- (6) **Maßstab für die Berechnung der Schulkostenanteile nach Ziffer 5 a) ist die Zahl der SchülerInnen, die gemäß der amtlichen Schulstatistik des abzurechnenden Schuljahres jeweils in der beteiligten Kommune gewohnt haben.**
SchülerInnen, die in keiner der drei an dieser Vereinbarung beteiligten Kommunen wohnen, werden der Gemeinde Oftersheim als Sachkostempfängerin gemäß Abs. 4 angerechnet.
- (7) **Die Schulkostenanteile nach Ziffer 5 b) werden zu gleichen Teilen zwischen den Gemeinden Oftersheim und Plankstadt aufgeteilt.**

§ 4 Investitionsmaßnahmen und Kostentragung

- (1) Die laufenden Geschäfte werden der Gemeinde Oftersheim, als Sitz der Theodor-Heuss-Werkrealschule Oftersheim/Plankstadt, übertragen. Dazu gehören insbesondere:
- das Stellen von Förderanträgen,
 - die Abwicklung der Landeszuweisungen,
 - die Zusammenarbeit mit der Schulleitung,
 - die Abrechnung der aus Anlage 1 ersichtlichen Kosten mit der Gemeinde Plankstadt und der Stadt Schwetzingen.

- (2) Die Gemeinde Oftersheim entscheidet als Schulträger über Investitionsmaßnahmen zur Gewährleistung des Betriebs der Werkrealschule und führt diese Maßnahmen durch. ~~Über Maßnahmen am Schulstandort Plankstadt entscheidet die Gemeinde Plankstadt.~~

~~Kosten, die durch die Fördermittel nicht gedeckt sind, werden von jener Kommune getragen, auf deren Gemarkung sich der Schulstandort befindet, an dem die Maßnahme durchgeführt wird.~~

~~Bei zusätzlichem Schulraumbedarf oder bei Veränderungen im Hinblick auf die Festsetzung in § 2 werden, nach vorheriger Absprache, die Gemeinde Oftersheim, die Gemeinde Plankstadt und die Stadt Schwetzingen eine angemessene Beteiligung an den Investitionskosten bzw. den Betriebskosten des Schulträgers vereinbaren.~~

§ 5 Beteiligung an Schulentscheidungen

- (1) Entscheidungen, die die Werkrealschule Oftersheim/Plankstadt betreffen und die schulorganisatorisch, räumlich oder finanziell von erheblicher Bedeutung sind, trifft die Schulträgergemeinde im Einvernehmen mit der Gemeinde Plankstadt und der Stadt Schwetzingen. Diese sind rechtzeitig von geplanten Maßnahmen zu unterrichten.
- (2) Die Kooperationspartner können der Schulträgergemeinde Vorschläge für den äußeren Schulbetrieb und für andere wichtige Fragen der Schule unterbreiten.
- (3) Die Schulträgergemeinde muss den Kooperationspartnern Auskunft über die Berechnung der Eigenkostenanteile (Personalkosten Ganztageschule ~~Mittagessen etc.~~) geben. Auf Verlangen ist ihnen Einsicht in die Berechnungsunterlagen zu gewähren.

§ 6 Schlichtungsstelle

Die an dieser Vereinbarung beteiligten Kommunen werden bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung, vor Beschreitung des Rechtsweges, das Regierungspräsidium Karlsruhe zur Vermittlung einer gütlichen Einigung anrufen.

§ 7 Bisherige Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt an die Stelle der aufgehobenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 24.10.2014 zwischen der Gemeinde Oftersheim, der Gemeinde Plankstadt und der Schwetzingen.

§ 8 Kündigung

Die Vereinbarung wird **für vier Jahre** geschlossen. Sie kann von den Vertragspartnern mit einer Frist von **zwei** Jahren zum Ablauf eines Schuljahres (31.07.) **mit der Maßgabe gekündigt werden, dass sämtlichen zum Fristablauf an der Werkreal-**

schule Oftersheim/Plankstadt unterrichteten SchülerInnen Gelegenheit gegeben wird, ihren Schulabschluss zu machen.

§ 9 Inkrafttreten, Genehmigung

- (1) Diese Vereinbarung bedarf nach § 25 Absatz 4 in Verbindung mit § 28 Absatz 2 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und § 31 Absatz 1 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, hier: des Regierungspräsidiums Karlsruhe, Abteilung 1, Referat 14, und der Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde, hier: des Regierungspräsidiums Karlsruhe, Abteilung 7, Referat 71.
- (2) Die Vereinbarung ist zusammen mit der Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidiums Karlsruhe von den beteiligten Kommunen öffentlich bekannt zu machen. Sie wird am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung rechtswirksam.
- (3) Die Vertragspartner werden sich nach dem Rechtswirksamwerden dieser Vereinbarung so stellen, als wenn diese Vereinbarung bereits **mit Beginn des Schuljahres 2016/2017 am 01.08.2016** in Kraft getreten wäre. ~~Die Gemeinde Oftersheim nimmt insofern binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung eine gegebenenfalls erforderliche Abrechnung (§§ 3 Abs. 4, 4 Abs. 1) vor.~~

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Zweck und Sinn der Vereinbarung rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

Entsprechendes gilt für etwaige in der Vereinbarung enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung der Lücken verpflichten sich die Beteiligten auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am nächsten kommt, was die Beteiligten nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung bestimmt hätten, wenn der Punkt bedacht worden wäre.

Für die Gemeinde Oftersheim:

Oftersheim, den

.....
(Jens Geiß, Bürgermeister)

Für die Gemeinde Plankstadt:

Plankstadt, den

.....
(Jürgen Schmitt, Bürgermeister)

Für die Stadt Schwetzingen:

Schwetzingen, den

.....
(Dr. René Pörtl, Oberbürgermeister)



Bürgermeisteramt Plankstadt
Sitzungsvorlage

Datum: 05.07.2016

Gremium: Gemeinderat
Sitzung am 18.07.2016

TOP-Nr.: 6
öffentlich

Sachbearbeiter/in: Michael Thate, Tel. 06202/2006-12, E-Mail: michael.thate@plankstadt.de

Entwicklung der Elternentgelte in den Kinderbetreuungseinrichtungen

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 6. November 2009 beschlossen, die jeweilige gemeinsame Empfehlung der kommunalen Landesverbände und der Kirchen für die Elternbeiträge künftig jährlich der Berechnung der Kinderbetriebsgebühren in Plankstadt zugrunde zu legen.

Für die aktuelle Beitragserhöhung zum 1. September 2016 wurden die Informationen des Gemeindetages Baden-Württemberg über die Fortschreibung der Elternbeiträge, die in Zusammenarbeit mit den Kirchen und Kommunalen Landesverbänden erfolgt, herangezogen (GT-Info 0461/2016, R 27194/2016).

Für das kommende Kindergartenjahr 2016/2017 werden keine Empfehlungen für neue Beitragssätze ausgesprochen, da sich die Spitzenverbände wohl nicht einigen konnten. Es wurde aber angekündigt, dass die zu Beginn des Jahres 2016 eingetretene Ausgabensteigerung beim Personalaufwand von über 10 % bei der Festsetzung der Beitragssätze für das Kindergartenjahr 2017/2018 mit einer Erhöhung im Umfang bis zu 8 % umgesetzt werden soll.

Es liegt im freien Ermessen von bürgerlichen Gemeinden und freien Trägern für das Kindergartenjahr 2016/2017 – vor dem Hintergrund der Personalkostensteigerungen und der o.g. angekündigten Beitragserhöhung – einen „Zwischenschritt“ einzulegen, mit dem die Beiträge für das Kindergartenjahr 2016/2017 erhöht werden. Die Verwaltung empfiehlt eine Verteilung der Anpassung und damit eine Steigerung der Beiträge zum 1. September 2016 in Höhe von 4 %. Diese vorgeschlagene Anpassung wurde mit den kirchlichen Kindergärten und Postillion e.V. bereits abgestimmt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt für das Kindergartenjahr 2016/2017, in einem Zwischenschritt im Hinblick auf die Anpassung im kommenden Jahr, eine Erhöhung der Beiträge um 4 %.

Anlagen:

2 Übersichten zur Anpassung der Kinderbetriebsgebühren

Kindergarten- und Krippenbeiträge für das Kindergartenjahr 2016/2017

Elternbeiträge Kindergarten

	Betreuungszeiten	Std./Woche	Bisher ab 1.9.15	ab 01.09.16
Regelgruppe St. Martin 11 Monatsbeiträge	07.30-13.00 Uhr	27,5 Std./Woche	94,00 €	98,00 € 26 Schließtage
Regelgruppe Ev. Kita 11 Monatsbeiträge	07.15-12.15 +2x 13.45-16.30 Uhr	30,5 Std./Woche	105,00 €	109,00 € 26 Schließtage
Regelgruppe St. Nikolaus 11 Monatsbeiträge	08.00-12.40 +3x 14.00-16.30 Uhr	30,83 Std./Woche	106,00 €	110,00 € 26 Schließtage
VÖ-Gruppen St. Nikolaus 11 Monatsbeiträge	07.30-14.00 Uhr	32,5 Std./Woche	130,00 €	135,00 € 26 Schließtage
VÖ-Gruppen St. Martin 11 Monatsbeiträge	07.30-14.15 Uhr	33,75 Std./Woche	135,00 €	140,00 € 26 Schließtage
VÖ-Gruppen Ev. Kita 11 Monatsbeiträge	07.15-14.00 Uhr	33,75 Std./Woche	135,00 €	140,00 € 26 Schließtage
GT-Gruppe Ev. Kita 11 Monatsbeiträge	07.15-16.30 Uhr	46,25 Std./Woche	272,00 €	283,00 € 26 Schließtage
GT-Gruppe Ev. Kita 11 Monatsbeiträge	07.15-17.30 Uhr	51,25 Std./Woche	301,00 €	313,00 € 26 Schließtage
GT-Gruppe Postillion 12 Monatsbeiträge	07.30-15.30 Uhr	40 Std./Woche	252,00 €	262,00 € 20 Schließtage
GT-Gruppe Postillion 12 Monatsbeiträge	07.30-17.30 Uhr	50 Std./Woche	315,00 €	328,00 € 20 Schließtage
Bestandsgruppe Postillion 12 Monatsbeiträge (nicht mehr buchbar)	07.30-13.30 Uhr	30 Std./Woche	115,00 €	120,00 € 20 Schließtage

Elternbeiträge Krippen

	Betreuungszeiten	Std./Woche	Bisher ab 1.9.15	ab 01.09.16
Krippengruppe Ev. Kita 11 Monatsbeiträge	07.15-14.00 Uhr	33,75 Std./Woche	322,00 €	335,00 € 26 Schließtage
Krippengruppe St. Nikolaus 11 Monatsbeiträge	07.45-13.45 Uhr	30 Std./Woche	286,00 €	297,00 € 26 Schließtage
Krippengruppe Postillion 12 Monatsbeiträge	07.30-14.30 Uhr	35 Std./Woche	369,00 €	384,00 € 20 Schließtage
Krippengruppe Postillion 12 Monatsbeiträge	07.30-15.30 Uhr	40 Std./Woche	411,00 €	427,00 € 20 Schließtage
Krippengruppe Postillion 12 Monatsbeiträge	07.00-16.00 Uhr	45 Std./Woche	430,00 €	447,00 € 20 Schließtage
Krippengruppe Postillion 12 Monatsbeiträge	07.30-17.30 Uhr	50 Std./Woche	473,00 €	492,00 € 20 Schließtage

Anmerkungen:

Beiträge für das 2. Kind liegen weiterhin bei 50 % des jeweiligen Beitrages für das 1. Kind; 3. und weitere Kinder sind kostenfrei. Die Beiträge für das Mittagessen werden von den Trägern zuzüglich berechnet.

Entgeltliste Grundschulkindbetreuung ab 01.09.2016 Plankstadt Friedrichschule und Humboldtschule

Kernzeitbetreuung

Betreuungszeit 07:30 bis 13:30 Uhr

11-Monatsbeiträge	1.Kind	2.	jedes weitere Kind
Betreuungsentgelt	63,00 €	31,50 €	0,00 €

Flexible Nachmittagsbetreuung *)

Betreuungszeit 07:30 bis 15:30 Uhr

(kann nur noch in HS gebucht werden)

11-Monatsbeiträge	1.Kind	2.	jedes weitere Kind
Betreuungsentgelt	136,00 €	68,00 €	0,00 €

Hort HS und Abenteuerhort FS *)

Betreuungszeit 07:30 bis 17:00 Uhr

11-Monatsbeiträge	1.Kind	2.	jedes weitere Kind
Betreuungsentgelt	181,00 €	90,50 €	0,00 €

Ferienbetreuung (findet in der Humboldtschule statt)

Kernzeitbetreuung

Betreuungszeit 07:30-13:30 Uhr

Betrag pro Woche	1.Kind	2.	jedes weitere Kind
Betreuungsentgelt	52,00 €	26,00 €	0,00 €

Hort HS *)

Betreuungszeit 07:30-17:00 Uhr

Betrag pro Woche	1.Kind	2.	jedes weitere Kind
Betreuungsentgelt	94,00€	47,00€	0,00€

*) Zzgl. Essentgelt. Dieses wird von Postillion e.V. festgelegt und erhoben.

Sachbearbeiter/in: Franz Boxheimer, Tel. 06202/2006-60, E-Mail: franz.boxheimer@plankstadt.de

Einrichtung einer Ganztags-Grundschule in der Humboldtschule
- Auftragsvergabe Abbruch- und Mauerarbeiten

Sachverhalt:

Im Zusammenhang mit der Einrichtung eines Ganztagsbetriebs in der Humboldtschule sind verschiedene bauliche Maßnahmen erforderlich. Auf der Grundlage des Konzepts von Fachberater Dr. Appel hat das Architekturbüro Roth einen Entwurf erarbeitet, der mit der Schulleitung und der Verwaltung abgestimmt wurde. Die Baumaßnahmen sollen in den diesjährigen Sommerferien beginnen. In diesem Zusammenhang wurden die Abbruch- und die Mauerarbeiten ausgeschrieben.

• **Abbrucharbeiten**

Zum Submissionstermin am 28.06.2016 lagen 9 Angebote vor. Nach rechnerischer Prüfung der Angebote durch das Architekturbüro ist Fa. Canbolan GmbH aus Schwetzingen mit 22.642,17 € der Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot. Die Angebotssummen der anderen Bieter können der Niederschrift über den Eröffnungstermin entnommen werden.

Da Fa. Canbolan weder dem Architekturbüro noch der Verwaltung bekannt war, wurde am 07.07.2016 ein Vergabegespräch geführt und schriftliche Nachweise angefordert. Herr Canbolan hat anlässlich des Gesprächs bestätigt, dass die Grundlagen der Ausschreibung bei der Kalkulation beachtet wurden und die Preise auskömmlich sind. Vergleichbare Baumaßnahmen wurden schon durchgeführt und Erkundigungen bei ehemaligen Bauherren und Bauleitungen haben dies mit positiven Aussagen bestätigt. Aus Sicht der Verwaltung steht einer Auftragserteilung somit nichts im Wege. Auf den Vergabevorschlag vom Architekturbüro wird verwiesen.

• **Mauerarbeiten**

Zum Submissionstermin am 17.06.2016 lagen 3 Angebote vor. Nach rechnerischer Prüfung der Angebote durch das Architekturbüro ist Fa. C.V. Wolf KG GmbH & Co. aus Plankstadt mit 25.061,40 € der Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot. Die Angebotssummen der beiden anderen Bieter können der Niederschrift über den Eröffnungstermin entnommen werden.

Fa. Wolf ist der Verwaltung und dem Planer aus vielerlei gemeinsamen Projekten als leistungsfähig und zuverlässig bekannt. Einer Auftragserteilung steht aus Sicht der Verwaltung nichts im Wege.

Die Niederschriften über die Eröffnungstermine sowie die Angebotsblankette und Vergabevorschläge sind im Beratungszimmer aufgelegt.

Beschlussvorschlag:

Im Zusammenhang mit den Umbauarbeiten zur Einrichtung eines Ganztagsbetriebs in der Humboldtschule werden folgende Aufträge erteilt:

- | | | |
|---------------------|----------------------------|----------------------------|
| 1. Abbrucharbeiten: | Fa. Canbolan, Schwetzingen | Angebotspreis: 22.642,17 € |
| 2. Mauerarbeiten: | Fa. Wolf, Plankstadt | Angebotspreis: 25.061,40 € |

Sitzungsvorlage

Gremium: Gemeinderat
Sitzung am 18.07.2016

TOP-Nr.: 8
öffentlich

Sachbearbeiter/in: Franz Boxheimer, Tel. 06202/2006-60, E-Mail: franz.boxheimer@plankstadt.de

Friedrichschule Teilerneuerung der Elektroinstallationen

Sachverhalt:

Mit der Schulleitung wurde im vergangenen Jahr vereinbart, bei den Beratungen zum HH-Plan 2017 die Bereitstellung von Finanzmitteln zur Sanierung der kompletten Elektroinstallationen im Schulgebäude vorzuschlagen. Der altersbedingte Zustand der Installationen und die neuzeitlichen pädagogischen Ansprüche an den Schulbetrieb machen wie in der Humboldtschule eine Erneuerung notwendig.

Aufgrund der geplanten Umbauarbeiten in der Humboldtschule in den diesjährigen Sommerferien und der damit verbundenen Verlegung des gesamten Kinder-Betreuungsangebots in die Friedrichschule wurde diese Absicht aufgegeben und letztendlich keine Finanzmittel für die komplette Elektrosanierung für den Haushaltsplan 2017 angemeldet. Eine Erneuerung der Elektroinstallationen wäre bei einem gleichzeitigen Betreuungsbetrieb nicht durchführbar. Die Maßnahme wurde deshalb auf das kommende Jahr verschoben.

Im Rahmen der Vorplanung wurde im Januar ein Elektro-Check durchgeführt, um den Umfang der geplanten Erneuerung festlegen zu können. Die Untersuchungen erbrachten als Ergebnis den größten Handlungsbedarf im Keller.

Nach Absprache mit der Schulleitung und interner Diskussion über die weitere Vorgehensweise ist die Verwaltung zu dem Ergebnis gekommen, im Vorgriff auf die Gesamterneuerung die Installationen im Keller bereits in den Sommerferien erneuern zu lassen. Dies könnte ohne Auswirkungen auf den Betreuungsbetrieb durchgeführt werden und würde zu einem Zeitgewinn im Hinblick auf die geplanten Arbeiten im kommenden Jahr führen. Auch im Grundschulgebäude der Humboldtschule wurde dementsprechend verfahren.

Die Verwaltung hat diese Bauleistungen beschränkt ausgeschrieben und 4 Firmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert. Zum Submissionstermin am 15.06.2016 lagen 4 Angebote vor. Nach Prüfung der Angebote ist Fa. Münch Elektroservice GmbH aus Plankstadt mit 22.368,00 € der Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot. Die Angebotssummen der anderen Bieter können der Niederschrift über den Eröffnungstermin entnommen werden. Fa. Münch ist aus vielerlei Projekten als leistungsfähig und zuverlässig bekannt. Einer Auftragserteilung steht aus Sicht der Verwaltung nichts im Wege.

Das Angebotsblankett und die Niederschrift über den Eröffnungstermin liegen im Beratungszimmer auf. Finanzmittel sind für den Unterhalt der Friedrichschule in Höhe von insg. ca. 80.000 € sind im Haushaltsplan 2016 bereitgestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Auftrag über die Teilerneuerung der Elektroinstallationen in der Friedrichschule wird an Fa. Münch Elektroservice aus Plankstadt zum Angebotspreis in Höhe von 22.368,00 € erteilt.



Bürgermeisteramt Plankstadt
Sitzungsvorlage

Datum: 29.06.2016

Gremium: Gemeinderat
Sitzung am 18.07.2016

TOP-Nr.: 9
öffentlich

Sachbearbeiter/in: Franz Boxheimer, Tel. 06202/2006-60, E-Mail: franz.boxheimer@plankstadt.de

Neubau Flüchtlingsunterkunft Neurott - Vergabe der Estrichbauarbeiten

Sachverhalt:

Für den Neubau der Flüchtlingsunterkunft im Neurott wurden die Estrichbauarbeiten beschränkt ausgeschrieben. 7 Firmen wurden zur Abgabe eines Angebots aufgefordert. Zum Submissionstermin am 24.06.2016 lagen 3 Angebote vor, die von Architekt Lerche geprüft wurden.

Fa. Poranzl GmbH aus Neunkirchen (Odenwald) hat mit 44.445,93 € das wirtschaftlichste Angebot abgegeben. Die Angebotssummen der beiden anderen Bieter können der Niederschrift über den Eröffnungstermin entnommen werden.

Fa. Poranzl ist dem Architekturbüro Lerche aus gemeinsamen Projekten als leistungsfähig und zuverlässig bekannt. Auf den Vergabevorschlag vom 24.06.2016 und die Referenzliste der Firma wird verwiesen.

Einer Auftragsvergabe an Fa. Poranzl GmbH steht aus Sicht der Verwaltung nichts im Wege.

Das Angebotsblankett, die Niederschrift über den Eröffnungstermin, die Referenzliste sowie der Vergabevorschlag von Architekt Lerche liegen im Beratungszimmer auf.

Beschlussvorschlag:

Für den Neubau der Flüchtlingsunterkunft wird der Auftrag für die Estrichbauarbeiten an Fa. Poranzl GmbH aus Neunkirchen zum Angebotspreis in Höhe von 44.445,93 € auf der Grundlage des vorliegenden Angebot erteilt.

Sachbearbeiter/in: Franz Boxheimer, Tel. 06202/2006-60, E-Mail: franz.boxheimer@plankstadt.de

Betreff:
**Bauvoranfrage zur Errichtung von 4 Doppelhäusern
auf dem Grundstück Flst.Nr. 5016, Bruchhäuser Weg 19**

Sachverhalt:

Das 1.895 m² große Grundstück im Bruchhäuser Weg 19 liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Bruchhäuser Weg“ und ist dort für die Einzelhausbebauung vorgesehen. Das Grundstück ist schon seit den 60er Jahren mit einem Einzelwohnhaus bebaut. In späteren Jahren kamen entsprechende Nebengebäude dazu. Vor Aufstellung des Bebauungsplans lag das Grundstück bauplanungsrechtlich im Außenbereich. Im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung wurde es in das Bebauungsplangebiet integriert und die künftige bauliche Nutzung durch entsprechende Festsetzungen geregelt.

Nach der nun von einem Bauträger eingereichten Bauvoranfrage ist die Errichtung von 4 Doppelhäusern, 8 Garagen, 8 Stellplätzen, 8 Gartenhäusern und einer gemeinsamen Technikzentrale vorgesehen.

Die in der Bauvoranfrage gestellten Fragen werden wie folgt beantwortet:

1.

Ist die Gebäudestellung mit den vier Baukörpern mit je 2 Wohneinheiten zulässig?

Der Bebauungsplan legt hier keine bestimmte Gebäudeausrichtung fest.

In Doppelhäusern sind laut Bebauungsplan höchstens 2 Wohnungen je Doppelhaushälfte zulässig. In Einzelhäusern auf Grundstücken mit einer Größe von mehr als 450 m² sind höchstens 4 Wohnungen zulässig.

Das Baugrundstück ist rein rechnerisch mit 1.895 m² groß genug, um dort 8 Wohneinheiten entstehen zu lassen.

2.

Ist die dargestellte Höhe der Gebäude (TH: 6,27 m, FH: 10,46 m), die Dachform (Satteldach) und Dachneigung (40°) zulässig?

Ja, die Maße entsprechen den Festsetzungen des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften.

3.

Ist die dargestellte Firstrichtung zulässig.

Der Bebauungsplan legt hier keine bestimmte Firstrichtung fest.

4.

Ist das Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung zulässig?

Wohnhäuser sind in dem als Allgemeines Wohngebiet (= Art der Nutzung) ausgewiesenen Gebiet zulässig.

Die Grundflächenzahl (= Maß der baulichen Nutzung) wurde auf 0,4 festgesetzt. Diese kann gemäß § 19 Baunutzungsverordnung (BauNVO) durch Garagen, Stellplätze, Zufahrten und Nebenanlagen um 50 % überschritten werden (bis 0,6).

Laut vorgelegter überschlägiger GRZ-Berechnung wird durch die Wohnhäuser eine GRZ von 0,30 erreicht und zusammen mit den Garagen, Stellplätzen, Zufahrten und Nebenanlagen eine GRZ von 0,65.

Diese Überschreitung (von 0,6 auf 0,65) bedarf einer Befreiung gemäß § 31 Absatz 2 BauGB.

5.

Sind die Stellplätze auch teilweise außerhalb des Baufensters genehmigungsfähig?

Stellplätze und Garagen sind in den seitlichen Abstandsflächen zwischen der vorderen Baugrenze und der rückwärtigen Grundstücksgrenze zulässig. Insofern müssten Garage und Stellplatz Nr. 5 sowie Garage und Stellplatz Nr. 7 hinter die vordere Baugrenze verschoben werden.

6.

Sind die Gartenhäuser auch teilweise außerhalb des Baufensters genehmigungsfähig?

Ja, bis maximal 8 m² Gesamtgrundfläche.

7.

Laut überschlägiger GRZ- und GFZ-Berechnung werden die GRZ und die GFZ deutlich unterschritten. Die erweiterte GRZ wird aufgrund der Zufahrt und der Gartenhäuser überschritten. Ist hier eine Befreiung in Aussicht zu stellen?

Im Bebauungsplan wurde keine Geschossflächenzahl (GFZ) festgesetzt.

Eine Befreiung bezüglich der GRZ-Überschreitung von 0,6 (1.137 m²) auf 0,65 (1.232 m²) ist nach § 31 Absatz 2 BauGB möglich, wenn die Abweichung städtebaulich vertretbar und unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die GRZ-Überschreitung von 0,05 (ca. 95 m²) ist insbesondere den großen Zufahrtsflächen zu den beiden hinteren Doppelhäusern geschuldet.

Die wesentliche – hier nicht gestellte - Frage ist aber die nach der Zulässigkeit der geänderten Bauweise: Doppelhaus- anstelle Einzelhausbebauung.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes im Gebiet „Bruchhäuser Weg“ wurden die Bestandsgrundstücke wie das im Bruchhäuser Weg 19 nicht verändert, sondern lediglich mit einem Baufenster mit Mindestgrenzabstand versehen. Hätte man zum damaligen Zeitpunkt von den Verkaufsabsichten des Eigentümers gewusst, wäre dort und auf den direkt angrenzenden Grundstücken sicher eine andere Aufteilung und ein anderer Grundstückszuschnitt erfolgt. Eine 2. Baureihe ohne direkten Anschluss an die öffentlichen Verkehrsflächen wäre nicht eingeplant worden.

Das Grundstück ist mit 1.895 m² zwar ausreichend groß, um dort 4 Doppelhäuser mit insgesamt 8 Wohneinheiten entstehen zu lassen. Dennoch kann man zu der Überzeugung kommen, dass die geplante „optimale“ Grundstücksausnutzung eine zu starke Verdichtung bewirkt und eine über eine private Zufahrtsstraße erschlossene, separate Wohnbebauung entsteht, wie es ursprünglich städtebaulich nicht beabsichtigt war.

Unklar ist auch, ob die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes (Ziffer 12.15 Pflanzgebot) und der örtlichen Bauvorschriften (Ziffer 10 Ableitung der Oberflächenwässer) aufgrund der vorgesehenen dichten Bebauung eingehalten werden können, und wie der Anschluss der 4 Doppelhäuser an die Ver- und Entsorgungsleitungen erfolgen soll.

Auch über das zukünftige Geländenniveau des Grundstücks im Bruchhäuser Weg 19 trifft die Bauvoranfrage keine Aussage, so dass wegen des derzeitigen Abfallens des Geländes und der rückwärtigen Erschließungswege im hinteren Bereich dort mit einer Aufschüttung und entsprechenden Stützmauern auf das Niveau des Bruchhäuser Weges zu rechnen ist. Bezugspunkt für die Wand- und Gebäudehöhen ist laut Ziffer 3.2 des Bebauungsplanes die Hinterkante der das Grundstück erschließenden öffentlichen Verkehrsfläche.

Insgesamt wäre aus städtebaulicher Sicht wohl eine weniger dichte Bebauung wünschenswert.

Dies ergibt sich auch aus den massiven Einwendungen von 5 der 6 angrenzenden Grundstückseigentümerparteien (Flst.Nr. 5027, Bruchhäuser Weg 17 a – Flst.Nr. 5017, Willy-Brandt-Str. 62 – Flst.Nr. 5015, Willy-Brandt-Str. 64 – Flst.Nrn. 4998 – 5001, Bgm.-Werner-Weick-Str. 54 – 60 und Flst.Nr. 4997, Bgm.-Werner-Weick-Str. 62).



Lediglich die Eigentümerin des Grundstücks Flst.Nr. 4996, Bgm.-Werner-Weick-Str. 64 hat keine Einwendungen erhoben.

Da die Gemeinde ihr Einvernehmen nicht an Bedingungen knüpfen darf, sondern zu der Bauvoranfrage - so wie sie eingereicht wurde – Stellung nehmen muss, schlägt die Verwaltung vor, das Einvernehmen zu den 4 Doppelhäusern und der damit verbundenen GRZ-Überschreitung zu versagen.

Über bauordnungsrechtliche Fragen (Abstandsflächen, PKW- und Fahrradabstellplätze usw.) und die während der Anhörungsfrist vorgebrachten Angrenzereinwendungen insbesondere hinsichtlich der eventuell vorgesehenen Geländeaufschüttung und der Vereinbarkeit mit den Abstandsflächenvorschriften der Landesbauordnung entscheidet das Baurechtsamt.

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen zu der Bauvoranfrage zur Errichtung von 4 Doppelhäusern, 8 Garagen, 8 Stellplätzen, 8 Gartenhäusern und einer gemeinsamen Technikzentrale wird gemäß §§ 31 Absatz 2, 36 BauGB versagt.

Sachbearbeiter/in: Franz Boxheimer, Tel. 06202/2006-60, E-Mail: franz.boxheimer@plankstadt.de

Aufstellung eines Teilflächennutzungsplanes 'Windenergie'

Sachverhalt:

Der Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim hat die Verbandsmitglieder mit Schreiben vom 22.07.2015 gebeten, Stellung zum Vorentwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zu beziehen.

In diesem Schreiben hat der Nachbarschaftsverband angekündigt, dass die Verbandsmitglieder vor ihrer eigenen Stellungnahme eine Auswertung der Ergebnisse der Beteiligung der sonstigen Behörden sowie der Öffentlichkeit erhalten werden.

Die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung hat im Herbst 2015 stattgefunden.

Die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens sind bei der Gemeinde am 24.06.2016 in gedruckter Form eingegangen.

Die Beteiligungsfrist für die 18 Verbandsmitglieder wurde im November 2015 bis zum 29.07.2016 verlängert.

Unmittelbar betroffen war die Gemeinde Plankstadt ursprünglich nur von der Konzentrationszone 5 (östlich von Heidelberg - Grenzhof).

Nach Abschluss der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung und der Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen durch die Geschäftsstelle des Nachbarschaftsverbands wird eine künftige Ausweisung der Konzentrationszone 5 aufgrund von Bedenken der Flugsicherung entfallen. Der Standort in der Nähe des Grenzhofes wäre den Rettungshubschraubern im Weg, die zwischen den Kliniken in Heidelberg, Mannheim und Ludwigshafen für Krankentransporte pendeln.

Zu den Fraktionssitzungen wird der Entwurf - bestehend aus Plänen, der Begründung und dem Umweltbericht sowie die Auswertung der Geschäftsstelle des Nachbarschaftsverbandes - bestehend aus einer Kurz- und Langfassung der Ergebnisse der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung aufgelegt.

Beschlussvorschlag:

1. Das Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
2. Der Nachbarschaftsverband wird gebeten, das Verfahren zum sachlichen Teil-Flächennutzungsplan fortzusetzen, um eine regional geordnete Standortsteuerung von Windenergieanlagen abzusichern.
3. Der Gemeinderat stimmt dem auf Basis der Bürger- und Behördenbeteiligung fortentwickelten Vorentwurf für das weitere Vorgehen für die jeweilige eigene Gemarkung zu.
4. Der Nachbarschaftsverband wird gebeten, die fachlichen Grundlagen zu ermitteln und dem Gemeinderat und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.